

Die Autonomie- und Rechtsgeschichte des ungarischen Kammerwesens – Ein Abriss

von Péter Krisztián Zachar, Péter Strausz, Budapest

Gliederung

- I. Die Kammerorganisationen im Königreich Ungarn 1850-1918
 1. Die Handels- und Industriekammern
 2. Die Berufskammern
- II. Die Kammerorganisationen in der Zwischenkriegszeit in Ungarn
 1. Die Wirtschaftskammern
 2. Die Berufskammern
- III. Das Kammerwesen während der Diktatur und im „staatssozialistischen“ System
- IV. Die Kammerstrukturen nach der Wende
 1. Die Vereinskammern (1989-1994)
 2. Die Wandlungen der Wirtschaftskammern nach der Wende
 3. Die Wandlungen der Berufskammern nach Wende
- V. Zusammenfassung

In dieser Studie versuchen die Autoren einen kurzen Einblick in die Entwicklung der ungarischen Kammerstrukturen vom 19. Jahrhundert bis in unsere Tage zu geben. Das Hauptaugenmerk ihrer Untersuchungen gilt den modernen Kammerstrukturen, die nach der politischen Wende 1989/1990 in Ungarn entstanden sind, welche aber sicherlich nicht ohne ihre historischen Wurzeln und somit ohne einen kurzen Abriss der vorausgehenden (rechts-)geschichtlichen Entwicklungen zu verstehen sind.¹

1 Die Studie entstand im Rahmen der Forschungsgruppe „Interessenvertretungs- und Interessenschutzorganisationen in Ungarn und der Europäischen Union“, die vom Nationalen Wissenschaftlichen Forschungsfonds (OTKA) unterstützt wird (NK-71970). Die Autoren sind keine Juristen, sondern Historiker, die sich eher aus einer geschichtlich-politologischen und teilweise rechtsgeschichtlichen Perspektive mit den historischen und aktuellen Fragen der Kammerstrukturen auseinandersetzen. Im Jahr

I. Die Kammerorganisationen im Königreich Ungarn 1850-1918

1. Die Handels- und Industriekammern

Im Hinblick auf die Entstehung und Entwicklung der Kammerstrukturen befand sich Ungarn in der Hauptströmung der rechtsgeschichtlichen Entwicklung Europas. Die Geschichte der Kammerorganisationen auf dem Gebiet des historischen Ungarns geht auf den Beginn des 19. Jahrhunderts zurück: anhand der verschiedenen Kammermodelle des europäischen Festlandes, aber vor allem anhand der französischen Muster wurde an der Adria-Küste, in der Hafenstadt Fiume (Sankt Veit am Flaum, heute: Rijeka), im November 1811 die erste Handels- und Industriekammer der ungarischen Gebiete aufgestellt. Diese beendete aber ihre Arbeit mit dem Abzug der französischen Truppen im Oktober 1814.²

Zu dieser Zeit stand Ungarn – als separates Königreich mit eigenem Reichstag und eigener lokaler Verwaltung – unter der Herrschaft der Dynastie der Habsburger. Infolge der Reformwelle im Frühling des Jahres 1848 erreichte die politische Leitung des Landes beim König, dass unter Graf Lajos Batthyány die erste verantwortliche Regierung ihr Amt antreten konnte. Neben der militärischen Sicherung des Landes und der Ausarbeitung zahlreicher Reformgesetze widmete sich die Regierung – wie es auch in Wien geschah – der gesetzlichen Fundierung der in Ungarn aufzustellenden Kammerstrukturen. Aber infolge des Angriffes der „konterrevolutionären Kamarilla“ durch Banus Josip Jellačić und Feldmarschall Alfred Fürst Windisch-Grätz³ konnten diese Bestrebungen

2008 ist aus ihrer Feder in ungarischer Sprache eine zusammenfassende Monografie zur historischen Entwicklung und neuesten Rolle der Kammerstrukturen in Ungarn entstanden: STRAUZ, Péter – ZACHAR, Péter Krisztián (2008): *Gazdasági és szakmai kamarák Magyarországon és az Európai Unióban. [Wirtschafts- und Berufskammern in Ungarn und der Europäischen Union]*. L'Harmattan, Budapest.

2 Siehe dazu Näheres bei: FRITZ, Péter (1896): *A magyar kereskedelmi és iparkamarák keletkezésének, fejlődésének és működésének története 1850-1896. [Die Geschichte der Entstehung, der Entwicklung und der Arbeit der ungarischen Handels- und Industriekammern 1850-1896]*. Budapest. S. 16-17. und SZÁVAY, Gyula (1927): *A magyar kamarai intézmény és a budapesti kamara története 1850-1925. [Die Geschichte der ungarischen Kammerorganisation und der Kammer von Budapest]*. Budapest. S. 74-132.

3 Siehe zu den Ereignissen der Revolution und des Freiheitskampfes in Ungarn im Jahre 1848/49 zuletzt in deutscher Sprache: HERMANN, Róbert – KLETEČKA, Thomas (2005): Einleitung. In: *Von der Revolution zur Reaktion. Quellen zur Militärgeschichte der ungarischen Revolution 1848-49*. Hrsg. TEPPERBERG, Christoph und SZIJJ, Jolán. Budapest – Wien. IX-LV.; sowie HERMANN, Róbert (2000): *Der König von Ungarn im Kampf gegen den Kaiser von Österreich 1848-1849. Ungarn-Jahrbücher*

nicht mehr verwirklicht werden.

In den österreichischen Erbländern wurde aber die Idee der Kammerorganisationen weitergeführt und nur wenige Monate nach der Niederschlagung des ungarischen Freiheitskampfes wurde am 18. März 1850 das kaiserliche Patent über die Kammern sanktioniert und bereits am 26. März durch Handelsminister Karl Ludwig Freiherr Bruck in einem Erlass veröffentlicht. Damit wurde die Aufstellung der Industrie- und Handelskammern nicht nur in der westlichen Reichshälfte, sondern auch in den Ländern der Heiligen Stephanskrone verordnet.⁴ Laut der kaiserlichen Begründung war die Aufstellung der Institution der Kammern unerlässlich zur Schaffung der Reichseinheit, zur Aufhebung der internen Zollschränken, zur Engerknüpfung der Verbindungen zwischen den Reichshälften, sowie zur Förderung des Handels und der Industrie. Wir können jedoch davon ausgehen, dass auch die Zentralisationsbestrebungen des Absolutismus, sowie die Kontrolle über jene Staatsbürger, die in den Kammern Platz fanden und bedeutenden wirtschaftlichen Einfluss ausüben konnten, eine ebenso wichtige Rolle bei der Aufstellung der Kammern gespielt haben. Damit war die Ausbreitung einer in den österreichischen Erbländern bereits bestehenden Institution nach Ungarn ein Mittel zur Herstellung einer einheitlichen Organisationsstruktur der Gesamtmonarchie.

Insgesamt wurden in Ungarn und seinen Nebenländern 11 Kammern mit Pflichtmitgliedschaft aufgestellt, die der Zuständigkeit des Wiener Handelsministeriums unterstanden.⁵ Die Arbeit der IHKn in dieser – in

1998/1999. München. Sowie als längere Zusammenfassung in Englisch: BONA, Gábor (Hrsg.) (1999): *The Hungarian Revolution and War of Independence 1848-1849. A Military History*. New York.

4 Landesgesetz- und Regierungsblatt für das Kronland Ungarn, I. Jahrgang 1850. Nr. 205. (Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1850, Erster Theil, Stücke I-XXXV) Stück XXXIV. Veröffentlicht in: GERGELY, Jenő (Red.) (2005): *Autonómiák Magyarországon 1848-2000. [Autonomien in Ungarn 1848-2000]*. Budapest. Bd. I. 517–527. Dokument Nr. 22.

Um der deutschen Terminologie gerecht zu werden, verwenden wir im Weiteren mehrmals die Abkürzung IHK (mit der Angabe des jeweiligen Kammergebietes), obwohl diese Organisationen allgemein in Ungarn Handels- und Industriekammern – im 19. Jahrhundert jedoch Handels- und Gewerbekammern – bezeichnet werden und auch ihre ungarischen Abkürzungen (KIK) dieser Wortfolge gerecht werden.

5 Die Zentren der Kammern waren Pest-Buda, Sopron (Ödenburg), Pozsony (Pressburg), Kassa (Kaschau), Temesvár (Temeschburg), Debrecen (Debrezin), Kolozsvár (Klausenburg), Brassó (Kronstadt), Eszék (Esseg), Agram (Zagreb) und Fiume. Siehe dazu: Magyar Országos Levéltár (Ungarisches Nationalarchiv, im Weiteren: MOL) Z 195. (Allgemeine Dokumente der Handels- und Industriekammer von Budapest) Fasz. 1. 1850/13389. 6–8. (4. Dezember 1850.).

der ungarischen Geschichtsschreibung als neoabsolutistisch bezeichneten – Epoche war jedoch stark begrenzt. Die auf Pflichtmitgliedschaft beruhenden Kammern konnten kein umfassendes zentrales Landesorgan aufstellen. Miteinander konnten sie nur nach einer ministeriellen Genehmigung verkehren. Einige Beobachter sahen sie sogar als ausgestreckte Arme der Staatsverwaltung.⁶

In dieser Epoche gab es eine rege öffentlich-fachliche Diskussion über die Funktion, Zukunft und den Aufbau der ungarischen Kammerstrukturen, manche sprachen sich für die Auflösung dieser Institution aus, andere erörterten die Aufstellung von separaten Landwirtschafts-, bzw. Fabrik-, Gewerbe- und Handelskammern.⁷ Wirkliche Reformen wurden letztendlich nicht durchgesetzt. Die IHKn führten ihr Wirken im zustande gekommenen Rahmen fort. Ihre rechtliche Stellung und das Ausmaß ihrer Autonomie wurden nur beim Übergang in den bürgerlichen Rechtsstaat geklärt.

Infolge der (außen-)politischen Entwicklungen war Kaiser Franz Joseph, der im Dezember 1848 die Königswürde über Ungarn ohne die Zustimmung des ungarischen Reichstages und ohne die Einhaltung der Jahrhunderte alten Traditionen des Landes erlangt hatte, im wechselvollen Jahr 1866/67 wortwörtlich dazu gezwungen, sich mit Ungarn auszusöhnen. Durch diesen „österreichisch-ungarischen Ausgleich“ entstand eine Doppelmonarchie, in der mit der Person des Herrschers und den drei grundlegenden Angelegenheiten, nämlich die Politik des Äußeren, des Kriegswesens und der für diese beiden notwendigen Finanzen die beiden Reichshälften miteinander verbunden wurden.⁸

Mit der Wiederherstellung der historischen ungarischen Verfassungsmäßigkeit begann im Jahre 1867 der Prozess, im Laufe dessen die Kammern auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt wurden. Der Gesetzesentwurf über die IHKn wurde dem Repräsentantenhaus von Ministerpräsident Graf Gyula Andrassy persönlich am 30. März 1868 unterbreitet und bereits einen Monat später durch König Franz Joseph I. sanktioniert. Mit dem Gesetzesartikel VI.

6 Diese Sichtweise kommt der Auffassung der deutschen Rechtsgeschichte, wonach die Selbstverwaltungen einen Teil des Staates darstellen, sehr nahe. Zur Ausführung dieser These siehe: HENDLER, Reinhard (2005): Geschichte und Idee der funktionalen Selbstverwaltung. In: KLUTH, Winfried (2005): *Handbuch des Kammerrechts*. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2005. S. 38.

7 Über die Vorschläge der Kammer von Pest-Buda siehe: SZÁVAY 1927. S. 252-256.

8 Über die Verwaltung in der Doppelmonarchie siehe zuletzt in deutscher Sprache von ungarischen Historikern: GÁSPÁR, Zsuzsa (Red.) (2008): *Österreich-Ungarn, das Habsburgerreich von 1867 bis 1918*. Ueberreuter, Wien.; SOMOGYI, Éva (1996): *Der gemeinsame Ministerrat der österreichisch-ungarischen Monarchie*. Böhlau, Wien.

des Jahres 1868 wurden die Kammern auf eine liberalere Grundlage gesetzt, wobei jedoch das Prinzip der allgemeinen und obligatorischen Interessensvertretung erhalten blieb. Dieses Gesetz regelte bis in die 30er Jahre des 20. Jahrhunderts die Belange der Wirtschaftskammerstrukturen. Die Tätigkeit der ungarischen IHKn erstreckte sich auf zahlreiche Gebiete: sie wiesen mehrmals auf die Unzulänglichkeiten des Eisenbahntransports, die Notwendigkeit der Errichtung von Eisenbahnbrücken über der Donau, sowie das Bedürfnis nach einem Netz von Fernmeldeämtern, Weiterbildungsmöglichkeiten für Kaufleute und nach der Nationalbank hin. Sie beteiligten sich am neuen Industriegesetz. Auf dem Gebiet der Sozialpolitik beschäftigten sie sich bereits 1870 mit der Frage der günstigen Arbeiterwohnungen, und die IHK Sopron (Ödenburg) startete eine eigene Bewegung im Interesse der Arbeitsruhe am Sonntag. Die Interessensvertretungen nahmen ebenfalls an der Schaffung der Arbeiterschutz- und Krankenversicherungsgesetze Ende des 19. Jahrhunderts teil.⁹ Um die Zusammenarbeit und den Kontakt zwischen den einzelnen Bezirkskammern effektiver zu gestalten, schufen die Interessensvertretungen bis 1917 ein Koordinierungsamt, das Zentrale Kammernbüro. Eine Kernfrage war auch die Errichtung einer internationalen Messe für Ungarn, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts auch verwirklicht werden konnte.¹⁰

Es zeichneten sich drei Gebiete der Kammertätigkeit ab: wirtschaftsorganisatorische und Interessenvertretungstätigkeit, Fragen des Fachunterrichts, sowie Übernahme von öffentlichen Verwaltungsaufgaben. Der Schwerpunkt lag auf jeden Fall auf der Weiterentwicklung des Handels, der Durchsetzung der Marktverhaltensregeln, der Unterstützung der allgemeinen Interessensdurchsetzung der an der Wirtschaft beteiligten Parteien, sowie auf der Beratung und Meinungsbildung für die öffentliche Verwaltung in Wirtschaftsfragen.

9 Siehe dazu BOGNÁR, Nándor (Red.) (1997): *Fejezetek a Budapesti Kereskedelmi és Iparkamara életéből. [Kapitel aus dem Leben der Handels- und Industriekammer von Budapest]*. Budapest. S. 18. und FRITZ 1896. S. 291. Zu der Teilnahme der Kammer an einzelnen Entscheidungen in verschiedenen Gremien siehe unter anderem: MOL Z 192 (Sitzungsprotokolle, Abteilungsdokumente der IHK Budapest) Karton 1. Nr. 1. Sitzungsprotokoll vom 24. März 1873; Nr. 4. Sitzungsprotokoll vom 23. Januar 1874; Nr. 10. Sitzungsprotokoll vom 24. September 1888; Nr. 29. Sitzungsprotokoll vom 12. Juli 1904.

10 Siehe dazu detailliert: STRAUZ – ZACHAR, 2008.

2. Die Berufskammern

Neben den Handels- und Industriekammern wurden in der Zeit der Doppelmonarchie in Ungarn auch die ersten Berufskammern als funktionale Selbstverwaltungen¹¹ aufgestellt. Infolge der Bestrebungen der Advokaten-Vereine der Reformzeit wurde im Jahre 1874 mit dem Gesetzesartikel XXXIV. das System der Anwaltskammern ins Leben gerufen. Das Gesetz knüpfte das Recht auf die Ausübung des Anwaltsberufes an die obligatorische Kammermitgliedschaft, und die neu aufgestellten Organisationen wurden zu den wichtigsten Selbstverwaltungs-Körperschaften der Anwälte. Ähnlich wie die Handels- und Industriekammern wurden die Interessensvertretungen der Anwälte zu Autonomien mit regionalem Wirkungskreis, über die kein landesweites Zentrum organisiert wurde.

Gemäß dem Gesetz wurden als Aufgaben der Anwaltskammern „der Schutz des Ansehens der Anwaltschaft, der Rechtsschutz für Advokaten und die Überwachung ihrer Pflichterfüllung, weitere Abhilfe bei Mängeln im Bereich der Gerichtsbarkeit und der Anwaltschaft, sowie Ratschläge und Initiative zur Durchsetzung moderner Reformen“ bezeichnet. „Daneben ist die Rechtsanwaltskammer nach den Beschlüssen des vorliegenden Gesetzes die Disziplinarbehörde für die Anwälte und Anwaltassessoren, die in die Liste der Kammer eingetragen sind.“¹² Wie im Falle der Handelskammern das Gesetz des Jahres 1868, so blieb für die Advokaten die Rechtsanwaltsordnung des Jahres 1874 von grundlegender Bedeutung, es kam zu keiner grundlegenden Veränderung dieses Gesetzesartikels während des Bestehens der Doppelmonarchie.

Die Tätigkeit der Anwaltskammern bezog sich in erster Linie auf das Berufsleben der Anwälte. Im Fokus ihrer Tätigkeit standen in der Zeit des Dualismus bis zuletzt, wie der interne Betrieb effektiver gestaltet und die Interessen der Mitgliedschaft vertreten werden konnten. Zur Untersuchung der komplexeren Fragen der Gerichtsbarkeit und der Vorbereitung von Vorschlägen bezüglich der Arten der Behebung der wahrgenommenen Probleme blieb ihnen weniger Kraft. Sie äußerten sich jedoch immer wieder im Interesse der Anwälte zur Zurückdrängung der Rechtspfuscher (Winkelschreiber).¹³

11 Zum Begriff siehe: KLUTH, Winfried (1997): *Funktionale Selbstverwaltung: Verfassungsrechtlicher Status – verfassungsrechtlicher Schutz*. Mohr-Siebeck, Köln. S. 12.

12 § 19. GA. XXXIV./1874 über die Advokatenordnung.

13 Siehe dazu: Bács-Kiskun megyei Önkormányzat Levéltára (Archiv der

Eine weitere, in dieser Epoche entstehende funktionale Selbstverwaltung mit ähnlichen fachlichen Aspekten und mit einer obligatorischen Mitgliedschaft bedeuteten die öffentlichen Notarkammern, die zeitgleich mit den Anwaltskammern aufgestellt wurden. Die Mitglieder dieser waren die öffentlichen Notare, auf die sich strenge Unvereinbarkeitsvorschriften bezogen. Die Aufstellung der Kammern erfolgte anhand der Notarordnung (GA. XXXV./1874) zuerst durch den Ministerialerlass Nr. 4164/1874 IM vom 18. Dezember 1874. Die öffentlichen Notarkammern fungierten im Grunde als öffentlich-rechtliche Körperschaften, die übertragene staatliche Aufgaben versahen und deren Autonomie über ihre interne Organisation hinaus keinen größeren Raum gewann.¹⁴

II. Die Kammerorganisationen in der Zwischenkriegszeit in Ungarn

In der Geschichte der Kammern brachte nach der Auflösung der Donaumonarchie die Räterepublik in Ungarn einen schwerwiegenden Einschnitt, als die Tätigkeiten aller Kammern zeitweilig suspendiert wurden. Die kommunistische Führung der Räterepublik, die Ende März 1919 an die Macht kam, war bestrebt, die bürgerliche Grundordnung aufzulösen. Unter den ersten Schritten der Diktatur des Proletariats unter der Leitung von Béla Kun finden wir die Auflösung und das Verbot der politischen Parteien und der Vereine. Danach wurden die Wirtschafts- und Berufskammern ganz einfach geschlossen, bzw. die Regierung setzte ihnen „Liquidationskommissare“ vor. Erst mit der Wiederherstellung der bürgerlichen Verwaltung wurde parallel auch die Struktur der Kammern restauriert und im Späteren erweitert. Nach der Abdankung des „Revolutionären Regierungsrates“, der politischen Führung der Räterepublik Anfang August 1919 kam nach einer kurzen politischen Unsicherheit Mitte November unter Reichsverweser Miklós Horthy und Ministerpräsident Károly Huszár eine „bürgerliche Konzentrationsregierung“ zustande; damit wurde das Königreich Ungarn (jedoch ohne einen König) wiederhergestellt und in den wichtigsten

Selbstverwaltung des Komitats Bács-Kiskun), Kecskemét (im Weiteren: BKmÖL) IX. 235a. Schriften der Advokatenkammer von Kecskemét. Allgemeine Schriften. Nr. 21/1883.; Nr. 65/1889.; Nr. 65/1894. Als typisch können wir die bei mehreren Sitzungen auftauchenden Anträge der Anwaltskammer von Kecskemét ansehen, in denen die Erhöhung der Anzahl der im Kammernbezirk arbeitenden Richter, sowie die Zurückdrängung der Rechtspfuscher (Winkelschreiber) – im Interesse der Anwälte – gefordert wurden. Ebenda, Nr. 37/1885.

14 Näheres siehe dazu bei STRAUZ – ZACHAR 2008. S. 49-50.

Punkten der Verwaltung die Brücke zur vorangegangenen „bürgerlichen Zeit“ der Doppelmonarchie geschlagen.¹⁵

1. Die Wirtschaftskammern

Hinsichtlich der Handels- und Industriekammern kam es zu keinen schwerwiegenden Veränderungen. Erst mit dem Erstarren des autoritären Staates kamen Einschnitte im Leben der Interessenvertretungen. Die Kammern waren bestrebt, auf die nach dem Friedensdiktat von Trianon entstandene neue gesellschaftlich-wirtschaftliche Situation zu reagieren: die IHK Budapest erkannte zum Beispiel die Wichtigkeit der Außenbeziehungen und dehnte deswegen den Kompetenzbereich der Außenhandelsfachgruppe bedeutend aus.¹⁶ Die Kammern steigerten die Intensität ihrer eigenen Initiativen. So übernahmen sie zum Beispiel eine bedeutende Rolle bei der Organisierung der Internationalen Messe Budapest, der Unterstützung des Handelsschulnetzes, oder (in Partnerschaft mit dem Staat) der wirtschaftlichen Rückintegration der nach 1938 zurückgekehrten Gebiete.¹⁷ Hinsichtlich der Kammer von Budapest – die unter den ungarischen Kammerorganisationen immer eine Vorreiter- und Musterrolle inne hatte – waren die Maßnahmen des Handelsministers, der die Aufsichtsrechte führte, zur Beeinflussung der Zusammensetzung der Vollversammlung ein eindeutiger Schritt in Richtung der zentralisierenden Bestrebungen der Zwischenkriegszeit-Regierungen. Trotzdem wurde – rechtlich gesehen – bis zum Beginn der 1940er Jahre die Autonomie der Kammern nicht gefährdet. Die Hauptstadt-Kammer war sogar in dieser Ära in mehr Organisationen mit ihren Delegierten vertreten als je zuvor: sie war in solchen Körperschaften präsent, wie dem Nationalen Gewerberat, dem Nationalen Verkehrsrat, dem Budapester Arbeitsamt, dem Zentralen Wirtschaftsgericht, den Wirtschaftsgerichten der einzelnen Bezirke, oder der Ständigen Expertenkommission für

15 Zur Entwicklung der Politik in der Horthy-Ära siehe in letzter Zeit unter anderem: GERGELY, Jenő – PRITZ, Pál (1998): *A trianoni Magyarország 1918-1945. [Ungarn nach Trianon 1918-1945.]* Budapest. ZACHAR, József (2008): *A mi huszadik századunk. [Unser zwanzigstes Jahrhundert.]* Budapest. Sowie in englischer Sprache: ROMSICS, Ignác (1999): *Hungary in the twentieth century.* Budapest.

16 Siehe dazu die Geschäftsordnung der Handels- und Industriekammer von Budapest, veröffentlicht in: GERGELY 2005, Bd. II. 1039–1062. Dokument Nr. 68.

17 Siehe dazu: STRAUSZ, Péter (2008): *Kamarák a két világháború közötti Magyarországon. [Kammern in Ungarn in der Zwischenkriegszeit.]* Budapest. S. 51-65.

Weinkontrolle. Neben diesen konnte sie noch in 12 Unterstützungsfonds und Vereinen mitwirken, wie zum Beispiel dem Nationalen Ungarischen Handelsverein, dem Nationalen Verein der Gewerbekorporationen, oder dem Verein für den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit.¹⁸

Im Jahre 1920 wurden in Ungarn nach langwierigen Debatten und Planungen die Landwirtschaftskammern (LWKn) geschaffen. An der Spitze des mit dem Gesetzesartikel XVIII. des Jahres 1920 geschaffenen Interessensvertretungssystems stand ein Organ mit nationalem Wirkungskreis, das im Vergleich zur Organisation der bisherigen Kammern als Novum galt. Das Gesetz schuf ein dreistufiges Interessensvertretungssystem: die Landwirtskommissionen, die in den Gemeinden, Kreisen, Städten und Komitaten organisiert worden sind, delegierten ihre Mitglieder in die fünf Bezirkslandwirtschaftskammern, deren Vorschläge und Anträge von der Nationalen Landwirtschaftskammer dem Agrarministerium vorgelegt wurden.¹⁹

Auch die landwirtschaftlichen Interessensvertretungen waren bestrebt, ihre vom Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben aktiv durchzuführen. Die LWKn versuchten in diesen Jahren ihre Institutionen weiter auszubauen, damit sie umso effektiver die Sache der Agrarförderung vorantreiben konnten. Dabei veranstalteten sie mit anderen Organisationen Ausstellungen, nahmen an den Gründungen der Volkshochschulen teil und schufen neben den eigenen Musterwirtschaften auch bakteriologische Stationen. Darüber hinaus stellten sie landwirtschaftliche Schulen auf, starteten Unternehmen und unterstützten unter anderem die Lösung der Gehöftfrage. Die LWKn waren durch ihre Delegierten ebenfalls an der Arbeit verschiedener Verwaltungsorgane beteiligt. So waren sie von Amts wegen in den Munizipalausschüssen, sowie in den Komitatsversorgungskommissionen vertreten, und die Nationale Landwirtschaftskammer war in verschiedenen Ankaufs- und Exportorganisationen anwesend.²⁰

Damit hatten die beiden Wirtschaftskammerstrukturen eine starke Position in der Interessendurchsetzung in der Zwischenkriegszeit, die im

18 Daten anhand Archivquellen: Vertretung der Kammern in verschiedenen Organen. MOL Z 193. Karton 50. Fasz. 45.

19 Über die Organisation der Landwirtschaftskammern siehe: STRAUZ, Péter (2006): Die Struktur und der Bewegungsraum der Kammer-Autonomien 1920-1944. In: GERGELY, Jenő (Red.): *Autonomien in Ungarn 1848–2000. Studienband*. Budapest. S. 170-176. Die fünf Bezirkskammern wurden mit den Zentren Kecskemét, Debrecen, Miskolc, Győr und Kaposvár errichtet. Diese Einteilung wurde in der Zwischenkriegszeit infolge der Rückkehr der ungarischen Gebiete des ehemaligen Oberungarns, des Karpatenvorlandes, Siebenbürgens und Südungarns nach 1938 mehrmals modifiziert.

20 Über die Tätigkeit der LWKn in der Zwischenkriegszeit siehe: STRAUZ 2008. S. 65-83.

Späteren durch ein weiteres Element, durch ihre Delegierten im Oberhaus des Parlaments, nur noch verstärkt wurde.²¹

2. Die Berufskammern

In der Zwischenkriegszeit wurde auch der Bereich der beruflichen Interessenvertretungen durch neue Kammerstrukturen erweitert. Die in der Donaumonarchie geschaffenen Anwalts- und Notarkammern blieben weiterhin bestehen. Zusätzlich wurden die Ingenieurs-, die Ärzte-, und im späteren bereits mit politischen Hintergedanken die Pressekammern, sowie die Kammern für Schauspiel- und Filmkunst aufgestellt.

Im Leben der seit 1875 bestehenden Anwaltskammern brachte in erster Linie die Veränderung der Advokatenordnung mit dem Gesetzesartikel II. des Jahres 1934, der ihre Funktionsweise regelte, und dann die erneute Modifikation mit dem Gesetzesartikel IV. des Jahres 1937 eine einschneidende Veränderung. Das neue Gesetz erweiterte die Überwachungsrechte des Justizministers, der danach nicht nur die Möglichkeit zu einem strengeren Auftreten gegen die nachlässig wirtschaftenden Interessensvertretungen hatte, sondern bei Budget-Problemen auch Ministerialbeauftragte an die Spitze der Kammern ernennen konnte. Zudem hatte er auch das Recht, jeden Beschluss der Kammer, der den geltenden Rechtsakten nicht entsprach oder aber „in keinem Zusammenhang mit dem nationalen Staatscharakter stand oder die friedvolle Funktionsweise der Selbstverwaltung bedrohte“, zu vernichten.²² Die Aufstellung dieser beiden letztgenannten, relativ weit gefassten Kategorien erhöhte die Möglichkeiten, dass der Fachminister nach seinem eigenen Gutdünken sich in die Entscheidungen der Kammern einmischte und an die Spitze derselben einen Beauftragten stellte, der dann fast vollkommen freie Hand in der Verwaltung der Interessensvertretungsorgane hatte.²³

Die neue Advokatenordnung schrieb auch die Aufstellung der Nationalen Kommission der Anwaltskammern vor, die zum gemeinsamen Organ der Autonomieorganisationen wurde. Zu ihrer Aufgabe gehörten die Stellungnahme und die Antragsstellung in Angelegenheiten der

21 Der Gesetzesartikel XXII. des Jahres 1926 schuf nämlich das Oberhaus des Parlamentes, in das auch die verschiedenen Kammern Mitglieder delegieren konnten. So wurden die Nationale Landwirtschaftskammer und die verschiedenen Industrie- und Handelskammern des Landes von je sechs, die Anwalts- und Ingenieurkammern von je zwei, die Notarkammern von je einem Delegierten im Oberhaus vertreten.

22 Siehe dazu §. 41 und Zitat aus §. 43. GA. IV./1937 über die Advokatenordnung.

23 § 43. GA. IV./1937.

Gerichtbarkeit und der Gesetzgebung. Diese Kommission setzte sich aus den Vorsitzenden und Sekretären der Gebietskammern, sowie maximal weiteren 10 Gesandten je Interessensvertretung zusammen. Sie war zugleich Berufungsinstanz in allen Einsprüchen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der lokalen Anwaltskammern oder einer ihrer Organe, mit Ausnahme der Fragen der Vermögensverwaltung.

Die Ingenieurkammer von Budapest wurde anhand des Gesetzartikels XVII. des Jahres 1923 über die Ingenieurordnung, sowie anhand der Verordnungen des Handelsministers mit der Nummer 78.100/1923 und 79.705/1924 aufgestellt. Obwohl nach Absicht der Gesetzgeber innerhalb von drei Jahren nach der Aufstellung dieses hauptstädtischen Interessensvertretungsorgans auch auf dem Land Ingenieurkammern hätten aufgestellt werden sollen, blieb in unserer Epoche die Kammer von Budapest die einzige Interessensvertretung der in der Industrie und im Dienstleistungssektor arbeitenden Ingenieure und Architekten, dafür aber mit einem nationalen, landesübergreifenden Wirkungskreis.²⁴ Wir können in dieser Interessenvertretung, die ein typisches Produkt der Regierungszeit von Ministerpräsident Graf István Bethlen (1921-1931) war, die ersten Schritte zur Verwirklichung eines korporativistischen Systems entdecken.

Eine weitere funktionale Selbstverwaltung und Berufsinteressenvertretung der Zwischenkriegszeit – die auch im Sinne des Korporativismus entfaltet wurde – waren die mit dem Gesetzesartikel I. des Jahres 1936 aufgestellten Ärztekammern. Bei der Konstituierung dieses Selbstverwaltungsorgans spielten bereits starke politische Intentionen der Regierung eine wichtige Rolle. Einer der Gründe für die Aufstellung der Ärztekammern war die strikte Trennung der Privatärztelehrpraxis und der Arztpraxis im öffentlichen Dienst, was dadurch erreicht wurde, dass nur die Privatärzte verbindlich der Kammer beizutreten hatten und derjenige, der dieser Verpflichtung nicht nachkam, keine Privatpraxis führen durfte.²⁵ Parallel dazu wurde von der Regierung die Privatpraxis der Ärzte im öffentlichen Dienst und der Ärzte der Versicherungsinstitutionen verboten. Anhand dieser Maßnahmen verringerte sich zwar der Konkurrenzkampf unter den Ärzten, aber Tendenzen der Regierung zur Einflussnahme auf bestimmte Gruppen und

24 Siehe diesbezüglich die Statuten der Ingenieurkammer von Budapest, veröffentlicht in: GERGELY 2005, Bd. II. 1006–1038. Dokument Nr. 67. Hinsichtlich der Organisation der Ingenieurkammer in der Zwischenkriegszeit siehe STRAUSZ 2008. S. 96-105.

25 Siehe dazu detailliert: KOVÁCS M., Mária (2001): *Liberalizmus, radikalizmus, antiszemizmus. A magyar orvosi, ügyvédi és mérnöki kar politikája 1867 és 1945 között. [Liberalismus, Radikalismus, Antisemitismus. Die Politik der ungarischen Ärzteschaft, Anwaltschaft und Ingenieurschaft zwischen 1867 und 1945.]* Budapest. S. 116.

Bürger verstärkten sich zunehmend.

Dieses Element der autoritären Regierungsmacht war dann auch der Hauptgrund für die Errichtung weiterer Berufskammern Ende der 1930er Jahre. Der Gesetzesartikel XV. des Jahres 1938 über die wirksamere Sicherung des Gleichgewichtes im Gesellschafts- und Wirtschaftsleben (umgangssprachlich „Erstes Judengesetz“ genannt) verfügte über die Aufstellung der Berufskammer für das Pressewesen, bzw. der Kammer für Schauspiel- und Filmkunst. Die Aufgabe dieser beiden neuen Kammern sollte „die Geltendmachung und Sicherung des nationalen Geistes und der christlichen Moralanforderungen im Bereich des Pressewesens und der Zeitschriftenherausgabe, sowie der Schauspiel- und Filmkunst“ sein. Des Weiteren sollte sie die korporativen und sozialen Interessen der Mitglieder vertreten, das Moralniveau und das Ansehen ihres Berufes schützen, sowie ihre Rechte bei der Ausübung ihres Berufes sichern und ihre Pflichterfüllung überprüfen. Die Kammer war berufen, die Aufsicht über sie zu führen, und in Fragen des Pressewesens und der Zeitschriftenherausgabe, sowie der Schauspiel- und Filmkunst Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten.²⁶ Das Gesetz schrieb zudem noch vor, dass unter die Mitglieder dieser zwei Organisationen nur zu zwanzig Prozent Mitglieder jüdischer Abstammung aufgenommen werden dürfen²⁷, und es konnten nur Mitglieder der Kammer Redakteure und ständige Mitarbeiter der verschiedenen Zeitungen sein oder bei Theatern und Filmunternehmen als Regisseure, Künstler oder sogar als Aushilfsmitarbeiter tätig werden.

Damit übertrug die Staatsmacht die „Entjudaisierung“ der obgenannten geistigen Freiberufe den neu errichteten Kammern, und selbst ihre Aufstellung diente wohl diesem einzigen Zweck. Wir sind wahrscheinlich auf keinem Irrweg, wenn wir deswegen diese Organisationen nicht als vollwertige funktionale Selbstverwaltungen, geschweige denn als Autonomieorganisationen betrachten. Unsere Vorbehalte bezüglich des Grades ihrer Selbstverwaltung werden auch dadurch gestärkt, dass ihre Statuten von der Regierungsgewalt in Ministerialverordnungen festgelegt worden sind, was früher unvorstellbar gewesen wäre. Die beiden Kammern konnten nur ihre Geschäftsordnung selbst erarbeiten.²⁸

In der Folge kam es zu noch schwerwiegenderen Maßnahmen, die die Autonomie der Kammern vollständig suspendierten: im Jahre 1940 wurde

26 § 2. GA. XV./1938 *über die wirksamere Sicherung des Gleichgewichtes im Gesellschafts- und Wirtschaftsleben.*

27 Siehe dazu: § 4. GA. XV./1938. Diese Quote wurde nach den Maßnahmen von §. 9. des GA. IV./1939 *über den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Raumgewinn der Juden* auf 6% gesenkt.

28 Siehe Näheres dazu bei STRAUZ, 2008. S. 115-120.

mit einem Erlass die Selbstverwaltung der Handels- und Industriekammern außer Kraft gesetzt, des Weiteren wurden an die Spitze der Anwaltskammern Regierungskommissäre bestellt. Schließlich wurde nach der Besetzung Ungarns durch die Truppen des Dritten Reichs am 19. März 1944 durch die von den Nationalsozialisten installierte Regierung unter Ferenc Szálasi die Durchsetzung der Judengesetze in den bestehenden Kammerstrukturen mit eiserner Hand kontrolliert.

III. Das Kammerwesen während der Diktatur und im „staatssozialistischen“ System

Mit dem Einfall der sowjetischen Truppen in Ungarn wurde in der Stadt Debrecen eine Provisorische Nationalregierung aufgestellt, die bestrebt war, zwar bereits unter kommunistischem Einfluss, jedoch aus Mitgliedern mehrerer bürgerlicher Parteien bestehend, auch die Autonomie der Kammern wiederherzustellen. Aber diese Maßnahmen waren nur von kurzer Lebensdauer: die Koalitionszeit sollte sich als eine relativ kurze Übergangszeit in der ungarischen Geschichte erweisen. Von Anfang an war ein Streben nach dem Ausbau einer politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Dauereinrichtung nach sowjetischem Vorbild zu verzeichnen, und dieses Modell lehnte im Zeichen der kraftvollen Zentralisation jede Selbstverwaltungsorganisation steif ab. Diese Bestrebung wurde mit der wachsenden Dominanz der Kommunistischen Partei immer mehr in den Vordergrund gestellt. Mit der wachsenden Verstaatlichung²⁹ und der endgültigen Machtübernahme der Kommunisten bei den manipulierten Wahlen im Jahre 1947 kam es dann zur Auflösung der traditionsreichsten Kammerautonomien: mit der Regierungsverordnung Nr. 5590/1948 wurden die IHKn endgültig für einige Jahrzehnte der Geschichte übergeben.³⁰ Schon zuvor waren im Jahre 1946 die LWKn aufgelöst worden, an ihre Stelle traten – entsprechend dem „Sowjet-System“ – so genannte Landwirtschaftsräte.³¹ Bei den Berufskammern kam es ebenfalls zu schwerwiegenden Schritten. Einzig die traditionellen Anwaltskammern konnten in stark begrenzter Form weiterexistieren: im Jahre 1946 wurde die Hälfte der bislang

29 Siehe dazu: GA. XXXIII./1947 *über die Verstaatlichung der Banken* und GA. XXV./1948 *über die Verstaatlichung der Großindustrie*.

30 Siehe die Regierungsverordnung Nr. 5590/1948. *Korm. über die Aufhebung der Handels- und Industriekammern und über die Organisation von Binnenhandelsdirektionen*. Publiziert bei: GERGELY 2005. II. S. 1215-1218.

31 Verordnung Nr. 24/070 M.E. Publiziert bei: GERGELY 2005. II. S. 1219.

bestehenden 18 ungarischen Anwaltskammern suspendiert³² und zwei Jahre später ihre Zahl auf 5 begrenzt.³³ Durch Ministerialgesandte oder Verwaltungsausschüsse an der Spitze der Kammer konnte gesichert werden, dass „bei den folgenden Wahlen eine der gerade im Entstehen begriffenen neuen Staatsmacht entsprechende Garnitur in die Leitung dieser Organisationen gewählt wurde, formell natürlich durch die Empfehlungen der Rechtsanwälte, die sich bereits in die ‚demokratischen‘ Parteien gruppierten“³⁴. Somit wurde „die Anwaltschaft des sozialistischen Typs“ ausgebaut, und die Anwaltskammern wurden zu Aufsichtsmitteln der Staatsmacht über die Mitglieder. Erst ab der zweiten Hälfte der 1960er Jahre gelang es ihnen, einige nach vorne weisende Schritte hinsichtlich der sozialen Unterstützung ihrer Mitgliedschaft – vor allem bei der Altersversorgung und Versicherung – durchzusetzen.³⁵ Weitere Berufskammern konnten in der „staatssozialistischen“ Ära nicht existieren: die Notarkammern wurden im Jahre 1949 aufgelöst und die Notare „verstaatlicht“, d. h. ins bürokratische Verwaltungssystem einbezogen.³⁶ Die Ingenieurkammer von Budapest wurde bereits von der Szálasi-Regierung im September 1944 – mit dem Zweck der Errichtung einer weiter gefassten Korporation – aufgelöst; diese Entscheidung wurde von der Provisorischen Regierung der Nachkriegszeit noch im April 1945 bekräftigt. Die Ärztekammern wurden sehr heftig wegen ihrer Politik und ihrer angeblichen Beihilfe zur Vollstreckung der Judengesetze angeklagt und so noch im Jahre 1945 aufgelöst.³⁷ Bei der Presse-, Film- und Schauspielkammer war es auch keine Frage, dass sie nicht weiter bestehen konnten. Teilweise wurden die Aufgabenbereiche dieser Kammern an Gewerkschaften oder Fachverbände übertragen.³⁸ Neben den Anwaltskammern war die einzige als Kammer bezeichnete Organisation der „staatssozialistischen Ära“ die so genannte Ungarische Handelskammer. Sie war aber keine Rechtsnachfolgerin der früheren IHKn, sondern eine neue, zur Förderung des Außenhandels gegründete,

32 Verordnung des Justizministers Nr. 51.000/1946. IM.

33 Verordnung des Justizministers Nr. 37.000/1948. IM. Publiziert bei: GERGELY 2005. II. S. 1212-1214. Einzig die Kammern von Budapest, Debrecen, Győr, Pécs und Szeged blieben bestehen.

34 RÉFI, Attila (2006): Die Autonomien der Kammern und der Weinberggemeinden von 1945 bis heute. In: GERGELY, Jenő (Red.): *Autonomien in Ungarn 1848–2000. Studienband*. Budapest. S. 198-199.

35 Siehe dazu: STRAUZ – ZACHAR 2008. S. 89-90.

36 Regierungsverordnung Nr. 4090/1949. Korm.

37 Verordnung Nr. 2550/1945 ME.

38 Näheres bei STRAUZ 2008. S. 157-158.

den Erwartungen der Staatsräson entsprechende Institution.³⁹ Die Handelskammer war damit nur ein Schatten ihrer Vorgängerin: sie verfügte über keine territorialen Organe, durfte keine Interessensvertretungsarbeit ausüben und versah nur diverse übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Außenhandel. Selbst die Mitglieder, die nur Unternehmen mit Außenhandelsbeziehungen sein konnten, wurden von der Politik bestimmt. Erst infolge der wirtschaftlichen, später politischen Veränderungen um die Mitte der 1980er Jahre, die eine Konsequenz der Ölkrise, bzw. des Beitritts Ungarns zum Internationalen Währungsfonds waren, hatten auch die Protagonisten der Wirtschaft immer entschiedener das Bedürfnis, dass ihre Interessen von einer nicht zentral gelenkten Organisation dargestellt werden. So wurde die Tätigkeit der Kammer stufenweise erweitert und in den 1980er Jahren verfügte die in Ungarische Wirtschaftskammer (*Magyar Gazdasági Kamara*) umgetaufte Organisation, die nunmehr auch Interessenvertretungsfunktionen ausübte und die neu entstehenden Wirtschaftsunternehmen (sowohl des Handels, als auch der Industrie, der Landwirtschaft, des Handwerks und des Dienstleistungssektors) in sich aufnahm, sogar über regionale Kommissionen.⁴⁰

IV. Die Kammerstrukturen nach der Wende

Parallel mit der Wende 1989/1990 kam es zur Reorganisierung und Wiederbelebung des traditionsreichen Kammernsystems auch in Ungarn.⁴¹ Von grundlegender Bedeutung war in diesem Zusammenhang der Gesetzesartikel II. des Jahres 1989, das Vereinsgesetz. Darin hieß es nämlich, dass „jeder das Recht hat, gemeinsam mit anderen Organisationen oder Gemeinschaften ins Leben zu rufen und/oder an der Tätigkeit derselben teilzunehmen“.⁴² Infolge dieser Möglichkeiten kam es

39 Die Aufstellung dieser Außenhandelsorganisation (*Magyar Kereskedelmi Kamara*) wurde durch die Regierungsverordnung Nr. 7750/1948. Korm. über die Organisation der Ungarischen Handelskammer vorgeschrieben. Publiziert bei GERGELY 2005. II. S. 1220-1223.

40 Siehe zur Zeit des Staatsozialismus detailliert: RÉFI 2006. S. 200-205. und STRAUZ – ZACHAR 2008. S. 76-91. Über die Interessenvertretungsfunktion der Ungarischen Handelskammer verfügte die Verordnung Nr. 61/1967 (XII.23.) der Revolutionären Ungarischen Arbeiter- und Bauernregierung. Über die Aufstellung der Ungarischen Wirtschaftskammer verfügte die Gesetzesverordnung Nr. 11/1985 des Präsidialrates.

41 Zu den politischen Ereignissen des demokratischen Umbruchs siehe in deutscher Sprache: ROMSICS, Ignác (2006): *Es war einmal... Ungarns Aufbruch zur Demokratie*. Herne.

42 § 1. GA. II./1989 über das Vereinsrecht.

zur Gründung der so genannten Vereinskammern, die eine Fragmentierung der ungarischen Interessenvertretungen mit sich brachten.

1. Die Vereinskammern (1989-1994)

Aus den regionalen Kommissionen der Ungarischen Wirtschaftskammer entstanden im Jahre 1990 die regional (und nicht nach dem territorialen Prinzip der Komitate) aufgebauten Handels- und Industriekammern und die ebenso strukturierten Landwirtschaftskammern. Das bedeutendste Problem dieser Zeit war, dass neben den Vereinskammern der Wirtschaft auch andere, auf freier Mitgliedschaft beruhende Interessensvertretungsorganisationen gegründet wurden und somit keine dieser Körperschaften über tatsächliche Instrumente, bzw. politisches Kapital zur Durchsetzung ihrer Interessen verfügte. Sie konnten nicht effektiv und gemeinsam im Interesse der Wirtschaft auftreten. Vielmehr war der Zwiespalt und die Rivalität der einzelnen Organisationen – besonders auf dem Felde der Landwirtschaft und der Industrie – charakteristisch.⁴³

Auch bei den Berufsinteressenvertretungen war das Ergebnis des Vereinsgesetzes die Entstehung von über einhundert verschiedenen, auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Körperschaften, die sich selbst als Kammern bezeichneten und für sich das alleinige Recht der Interessenvertretung des gegebenen Berufes beanspruchten. „Ein Teil von ihnen versah zwar Kammeraufgaben, aber nachdem der Staat keine öffentlichen Aufgaben an sie übergab, können sie nicht im wirklichen Sinne des Wortes als Kammern betrachtet werden. Die Mehrheit von ihnen waren Interessensvertretungsorganisationen der einzelnen Branchen.“⁴⁴

Erst mit der Integrierung des Begriffes der „Körperschaft öffentlichen Rechts“ in das ungarische Rechtssystem mit dem Gesetzesartikel XCII. des Jahres 1993 konnte eine den meisten westeuropäischen Mustern ähnliche, das Durcheinander der verschiedenen Vereinskammern klärende, auf die historischen Erfahrungen der Zwischenkriegszeit zurückgreifende und auf eine Pflichtmitgliedschaft beruhende neue, starke Kammerstruktur in Ungarn ins Leben gerufen werden.⁴⁵ Im

43 RÉFI 2006. S. 208-209.

44 RÉFI 2006. S. 207.

45 Zur Klärung des Begriffes und der Darlegung der juristischen Grundlagen siehe: FAZEKAS, Marianna: A köztisztviselőkről. [Über die öffentlich-rechtliche Körperschaft.] *Magyar közgazdaság* 1993/3. Siehe ausführlicher: FAZEKAS, Marianna (2008): *A*

Gesetzesartikel wurden die Kammern nämlich als eine Art Körperschaften öffentlichen Rechts auch namhaft gemacht.⁴⁶ Infolgedessen konnten die Kammerorganisationen ab diesem Zeitpunkt ihre Tätigkeiten nicht mehr als Vereine versehen. Die Rechtsvorschrift verfügte dazu, dass die Vereine, die in ihrem Namen den Begriff „Kammer“ führten, bis zum 31. Dezember 1995 verpflichtet waren, ihren Namen zu ändern.⁴⁷

Durch diese Änderungen der rechtlichen Grundlagen entstanden in Ungarn die Handels- und Industriekammern, die Agrarkammern, die Handwerkskammern, sowie in den Jahren 1994-1995 die ersten öffentlich-rechtlichen Berufskammern, darunter die auf bedeutende historische Vorläufer zurückblickende Anwalts-, Notar-, Ärzte- und Apothekerkammer.⁴⁸

2. Die Wandlungen der Wirtschaftskammern nach der Wende

Die Entstehung des modernen Wirtschaftskammernsystems in Ungarn war – nach Ansicht von Imre Tóth, dem damaligen Präsidenten der IHK Budapest – ein historischer Verdienst der damals bestehenden, auf Vereinsgrundlage basierenden Regionalkammern und der ersten demokratischen Regierung nach der Wende unter Ministerpräsident József Antall.⁴⁹ Die Vorbereitung des neuen Rahmengesetzes war ein sehr

köztestületek szabályozásának egyes kérdései. [Einige Fragen der Gesetzgebung über die öffentlichen Körperschaften] Budapest. In deutscher Sprache: FAZEKAS, Marianna: Balancierung zwischen dem öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Status (Neue Probleme in den Berufskammerregelungen). In: DOBÁK, Miklós – GERGELY, Jenő – KLUTH, Winfried (Hrsg.) (2009): *Aktuelle Entwicklungen des Kammerwesens und der Interessenvertretung in Ungarn und Europa*. Budapest – Halle. S. 94-96.

46 § 3. GA. XCII./1993 *über die Modifikation einzelner Bestimmungen des Ungarischen Zivilgesetzbuches*. Bestimmungen über die Veränderungen des VI. Kapitels des Ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Demzufolge enthält der neue § 65. Abs. (2) die Erwähnung der Wirtschafts- und Berufskammern als öffentlich-rechtliche Körperschaften.

47 Siehe dazu § 40. Abs. (7). GA. XCII./1993. Siehe dazu auch: RÉFI, 2006. S. 209.

48 GA. XVI./1994 *über die Wirtschaftskammern*; GA. XXVIII./1994 *über die Ungarische Ärztekammer*; GA. LI./1994 *über die Ungarische Apothekerkammer*; GA. XCIV./1995 *über die Ungarische Tierärztekammer und über die Ausübung des Berufes der Privattierärzte*; GA. CXIV./1995 *über die Berufskammer für Justizsachverständige*.

49 TÓTH, Imre (2007): A kereskedelmi és iparkamarák változásai Magyarországon 1980 és 2000 között. [Die Veränderungen der Handels- und Industriekammern in Ungarn zwischen 1980 und 2000.] In: GERGELY, Jenő (Red.) (2007): *A kamarai tevékenység Magyarországon és az Európai Unióban. [Die Kammertätigkeit in Ungarn und der Europäischen Union.]* Budapest. S. 11.

gutes Beispiel für die Zusammenarbeit der Sphäre des Politikums und der Führung der Vereinskammern. Diesem ging ein interner Interessensausgleich der Wirtschaftskammerorganisationen voraus, bei dem die nötigen Grundlagen für die Schaffung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften festgelegt wurden. Der Konsens über die wirtschaftlichen Grundlagen des neuen Kammersystems konnte leicht erzielt werden: die Kammern waren einhellig der Meinung, dass die finanziellen und Immobilien-Grundlagen infolge der Verstaatlichung der Besitzungen der historischen Kammerstrukturen durch das „staatssozialistische System“ nun mithilfe des Staates Ungarn wiederhergestellt werden müssen. Wegen der geplanten Pflichtmitgliedschaft bestand auch ein Konsens darüber, dass in den ersten zwei Jahren die Mitgliedsbeiträge ausgesetzt werden würden und diese später von den Steuern abgesetzt werden könnten. Nach heftigen Diskussionen über die territorialen Geltungsbereiche der Kammern zwischen den Verfechtern der Regional- und der Komitatskammern, wurde die Frage zugunsten der letzteren entschieden.

Das neue Gesetz über die Wirtschaftskammern, der Gesetzesartikel XVI. des Jahres 1994 wurde im März des Jahres ohne Gegenstimme (!) im ungarischen Parlament verabschiedet und trat am 6. April 1994 in Kraft. Laut der Begründung des Gesetzestextes war die Schaffung des neuen Kammersystems deswegen dringend notwendig, weil diese Organisationen eine „besonders bedeutende Rolle im Vorantreiben der Wirtschaftsentwicklung“ und auch dabei haben, „die allgemeinen, gemeinsamen Interessen der Wirtschaftstreibenden zur Geltung bringen zu können“.⁵⁰

Das Wirtschaftskammergesetz des Jahres 1994 verwirklichte alle wesentlichen Merkmale eines modernen, zeitgemäßen, demokratischen Interessenvertretungsmodells. Es wurden drei Wirtschaftskammerstrukturen, die Handels- und Industriekammern, die Handwerkskammern und die Agrarkammern aufgestellt. Mithilfe der Pflichtmitgliedschaft und des öffentlich-rechtlichen Charakters gelang es, die Einzelinteressen, bzw. die einzelnen Sektor- und Wirtschaftszweigbestrebungen in den Hintergrund zu rücken, bzw. auszugleichen und in den Verhandlungen und Dialogprozessen mit der Regierung, bzw. mit der örtlichen Politik die Gesamtheit der ungarischen Wirtschaft zu vertreten.⁵¹

Nach der Konstituierung der Ungarischen Agrarkammer (20. Dezember

50 Begründung zum GA. XVI./1994 über die Wirtschaftskammern, Allgemeine Begründung III. Teil.

51 Siehe dazu §§ 28. und 31. GA. XVI./1994, sowie Begründung zum GA. XVI./1994 über die Wirtschaftskammern, Allgemeine Begründung III. Teil.

1994) und der Ungarischen Handels- und Industriekammer (21. Dezember 1994) wurde eine im Gesetz fixierte genaue Arbeitsteilung zwischen den Landesorganen und den Komitatsorganen durchgeführt. Im Aufgabenbereich der jeweiligen Landeskammer waren nationale Fragen, sowie Fragen der internationalen Beziehungen, während sich die Komitatskammern vor allem um Fragen der örtlichen Wirtschaft und um die Mitglieder zu kümmern hatten. Aus juristischer Perspektive war es vor allem besonders wichtig, dass die Komitatskammern nicht Rechtsnachfolger der früheren regionalen „Vereinskammerorganisationen“ waren, da sich aus einer früheren Regionalkammer im Jahre 1994 oft mehrere Komitatskammern konstituierten. Der Besitz der früheren Organisationen ging an die verschiedenen Arbeitgebervertretungen, die weiterhin als Vereine ihre Interessenvertretungsarbeit versahen.⁵²

Die Aufgaben der Kammern wurden durch den Gesetzesartikel in vier große Gebiete unterteilt. Neben der Vertretung der allgemeinen Interessen der Wirtschaft wurden den Kammern die traditionelle Wirtschaftsförderung, des Weiteren Aufgaben zur Garantierung der Sicherheit des Geschäftsverkehrs und die Übernahme von öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Staatsverwaltung (Quasi-Behördenfunktion) vorgeschrieben.⁵³

Zum ersten großen Einbruch im Leben der Wirtschaftskammern kam es gleich nach den Parlamentswahlen des Jahres 1994. Nachdem die neue sozialistisch-liberale Regierung unter Ministerpräsident Gyula Horn die Wirtschaftslage des Landes als kritisch beurteilt hatte, sollte es auf allen Gebieten zu Einsparungen der Staatsausgaben kommen. Einer der bedeutendsten Leidtragenden dieses Prozesses war die neu entstandene Wirtschaftskammerorganisation des Landes: mit einem bislang nicht gesehenen Manöver der ungarischen Politik hat man mit dem Gesetz über das Budget des Jahres 1995 die Regelungen des Kammergesetzes geändert. Beim Kompromiss der politischen Parteien und der Interessenvertretungen im vorausgegangenen Jahr hat man die Übereinkunft getroffen, dass die Kammern – nachdem ihre historischen Besitzungen verstaatlicht worden waren – zum Beginn ihrer Arbeit Immobilien zur Verfügung gestellt bekommen, dass in den ersten beiden

52 Interessant war in diesem Zusammenhang, dass diese Interessenvertretungsorganisationen oft anders Stellung nahmen, als die Kammern. Es kam sogar vor, dass neue Arbeitgebervertretungen gerade aus einem Protest gegen die Kammer entstanden. So geschah es auch im nord-östlichen Teil Ungarns, wo die Unternehmer, die gegen die Auflösung der regionalen Wirtschaftskammer für Nord-Ungarn protestierten, eine neue Organisation, die Gemeinschaft der Arbeitgeber und der Wirtschaftstreiber für Nord-Ungarn, ins Leben riefen.

53 §§ 26-29. GA. XVI./1994.

Jahren ihrer Wirkung die Mitgliedsgebühren für die Kammermitglieder entfallen, und im Späteren diese von der Steuer abgesetzt werden können. Mit einem Federstrich hat die Horn-Regierung all diese Übereinkünfte für null und nichtig erklärt und damit die Arbeit der Kammern gleich bei ihrer Entstehung fast unmöglich gemacht.⁵⁴ Die einzige Hilfe der Staatsverwaltung war die Zusage eines zinsfreien Kredites für eine relativ kurze Zeit. All dies führte selbstverständlich dazu, dass die Mitglieder den Kammern vom ersten Augenblick an negativ gegenüberstanden: sie hatten noch keine Dienstleistungen, bzw. Interessenvertretungsarbeit in Anspruch nehmen können, mussten aber schon Mitgliedsbeiträge entrichten, die von der Kammer wiederum nicht für das „Wohl der Mitgliedschaft“ verwendet wurden, sondern zum Ausbau der Infrastruktur und des Kammerapparates. Damit war ein relativ schlechter Anfangston gegeben, der sich in den kommenden Jahren – trotz der Bestrebungen der Organisationen – nicht allzu sehr verbessern sollte.

Gerade diese Missstimmung gegenüber den Wirtschaftskammern wurde von einigen politischen Akteuren als eine Möglichkeit für den Gewinn von Stimmen bei den Parlamentswahlen erkannt. So kam es bereits nach kurzer Zeit erneut zur Veränderung der gesetzlichen Grundlage der Wirtschaftsselbstverwaltungen. Während die Kammern gerade zu erstarken begannen und auch zahlreiche Initiativen ergriffen⁵⁵, kam es im politischen Leben wieder zu grundlegenden Veränderungen, die die Zukunft der ungarischen Wirtschaftskammern über den Haufen warfen. Bei den Parlamentswahlen im Frühjahr 1998 erlangte eine konservativ-rechtsliberale Koalition unter Ministerpräsident Viktor Orbán die Mehrheit der Sitze. Sowohl die größte Regierungspartei, der FIDESZ⁵⁶, als auch einer der Koalitionspartner, die von József Torgyán geleitete Kleinlandwirtschaftspartei⁵⁷ hatten im Wahlkampf bereits angedeutet, im System der Wirtschaftskammerorganisationen grundlegende Veränderungen vornehmen zu wollen. Dies gründete vor allem auf den erhofften politischen Nutzen: die Unterstützung durch die Wirtschaftsteilnehmer, die eine Pflichtmitgliedschaft in einer bislang

54 Siehe dazu § 77. GA. XVI./1994. Siehe weiters RÉVÉSZ, Péter – SZAKÁL, Róbert (1994): *Kézikönyv a gazdasági kamarákról. [Handbuch über die Wirtschaftskammern.]* Budapest. S. 157.

55 So startete die IHK Budapest zum Beispiel eine landesweite Zeitschrift („*Üzleti 7*“ - „Wirtschaftswoche“), schuf Clubs für die Mitglieder, eröffnete Dienstleistungszentren, während die Landwirtschaftskammern in der Vorbereitung der EU-Mitgliedschaft des Landes eine bedeutende Rolle übernahmen. Sie legten der Regierung eine „Strategie zur Vorbereitung des EU-Beitritts der ungarischen Landwirtschaft“ vor und veröffentlichten zudem die einzelnen Branchenregelungen der EU.

56 FIDESZ – Fiala Demokraták Szövetsége, Bund Junger Demokraten.

57 FKgP – Független Kisgazda-Párt, Partei Unabhängiger Kleinlandwirte.

nicht besonders effektiven und dienstleistungsorientierten Organisation für unnütz erachteten.

Nach einer lang anhaltenden parlamentarischen Debatte – die hier leider nicht detailliert dargelegt werden kann – wurde mit dem Gesetzesartikel CXXI. des Jahres 1999 die Rechtsgrundlage der Wirtschaftskammern verändert. Die wichtigsten Änderungen im Kammernsystem waren, dass infolge der gesetzlichen Regelung anstatt der bisher bestehenden drei Wirtschaftskammertypen nur noch zwei Kammerarten verblieben: die Agrarkammern blieben bestehen, während die Handwerkskammern in die Handels- und Industriekammern integriert wurden.⁵⁸ Einen vielleicht noch wesentlicheren Einschnitt im Leben der Kammern bedeutete die Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft.⁵⁹ Die Wirtschaftskammern blieben weiterhin öffentlich-rechtliche Körperschaften und hatten als ihre wichtigsten, durch Gesetz vorgegebenen Aufgaben die Wirtschaftsförderung, das Wahrnehmen der Gesamtinteressen der Wirtschaft, den Schutz der Standessitten und des lautereren Wirtschaftsverhaltens.⁶⁰ Diese Aufgaben und der öffentlich-rechtliche Status sollten dadurch unterstrichen werden, dass jedes ungarische Wirtschaftsunternehmen über ein passives Wahlrecht bei den Kammerwahlen verfügte, während zu den Funktionsträgern nur tatsächliche Kammermitglieder nominiert und gewählt werden können.

Die auf territorialer Basis der Komitate, sowie der Hauptstadt entstehenden örtlichen Handels- und Industriekammern, sowie die Agrarkammern erhielten durch den Gesetzestext die Möglichkeit, sich zur besseren Vernehmung ihrer Aufgaben zusammenzuschließen und eine regionale Integration durchzuführen. Aus den Delegierten der Gebietskammern sollten die Ungarische Handels- und Industriekammer (*Magyar Kereskedelmi- és Iparkamara*), sowie die Ungarische Agrarkammer (*Magyar Agrárkamara*) als nationale Schirmorganisation konstituiert werden. Die einzelnen Gebietskammern haben ihre eigenen Statuten – im Einklang mit den Vorschriften des Gesetzestextes – zu schaffen, in denen die einzelnen Organisationen selbst über die interne Struktur, über die zu schaffenden Sektionen, Abteilungen und Sparten entscheiden können. Die Arbeit der IHKn in Ungarn gliedert sich laut den seitdem entstandenen Statuten auf die Fachgebiete Sektion für Handel, Sektion für Industrie, Sektion für Handwerk und Sektion für Wirtschaftsdienstleistungen. Diese werden in der Gesamtorganisation entsprechend repräsentiert und auf nationaler Ebene durch anerkannte

58 Siehe dazu § 3. Abs. (3) und § 39. Abs (1)-(4) GA. CXXI./1999 *über die Wirtschaftskammern*.

59 § 2. Abs. b) und § 8. GA. CXXI./1999.

60 § 3. Abs. (2) und § 9. GA. CXXI./1999.

Fachautoritäten vertreten. Bei den Agrarkammern können wir – ähnlich der Struktur der IHKn – die Mitglieder in fünf Sektionen eingeteilt finden, die dann entsprechend den Unternehmen weiter in Sparten unterteilt werden. So besteht eine Sektion für Pflanzenzucht, eine Sektion für Tierzucht, eine Gartenbausektion, eine Sektion für Waldpflege, Fischerei und Jagd, sowie die Sektion für Innovation und Technik. Entsprechend dieser Gliederung der Gebietskammern konstituiert sich auch die Ungarische Agrarkammer.

Wichtigstes Organ der Gebietskammern sind die Delegiertenversammlungen, die mindestens einmal jährlich zu Sitzungen zusammenzutreten haben. Hier werden die wichtigsten Funktionäre der Kammern (Präsident, Vizepräsidenten, Mitglieder des Präsidiums, Mitglieder des Kontrollausschusses, Mitglieder des Ethikausschusses) gewählt, es wird des Weiteren über den Jahreshaushalt entschieden und die Selbstverwaltungsdokumente (Statuten, Geschäftsordnungen, etc.) werden beschlossen. Die Delegiertenversammlung der Gebietskammern wählt auch ihre Vertreter für die Delegiertenversammlung der nationalen Schirmorganisation.

In der Zeit zwischen den einzelnen Delegiertenversammlungen versieht das Präsidium die Leitung der jeweiligen Kammer. Die Kammer kann gegenüber Dritten durch ihren Präsidenten vertreten werden. Die Rechtsaufsicht über die Organisationen führt die Staatsanwaltschaft. Der Grund dafür liegt darin, dass diese Aufgabe der allgemeinen Rechtsaufsicht entspricht, die im ungarischen Staatsanwaltschaftsgesetz detailliert beschrieben wird.⁶¹

Die Finanzierung der Kammerorganisationen wird durch das Gesetz aus mehreren Einnahmequellen ermöglicht. Wir finden hier die Beiträge der Kammerzugehörigen, die Gebühren und Entgelte der verschiedenen Kammerdienstleistungen, die Einnahmen jener Wirtschaftsunternehmen, die durch die Kammer gegründet worden sind, zudem freiwillige Zuschüsse und die staatlichen Mittelzuweisungen.⁶²

Infolge der Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft hatten die einzelnen Unternehmen, die Mitglieder in den neuen Kammerorganisationen sein wollten, bis zur gesetzlich festgelegten Frist am 30. Juni 2000 diese

61 Siehe dazu § 28. GA. CXXI./1999. Zudem wird diese Regelung auch dadurch unterstützt, dass die Staatsanwaltschaft auch die Rechtsaufsicht über jene Organisationen der Gesellschaft führt, die den öffentlich-rechtlichen Körperschaften ähnlich sind.

62 Der Gesetzestext sieht vor, dass den Kammern nur dann öffentliche Aufgaben übertragen werden können, wenn sie diese kostengünstiger versehen, als Staatsorgane. Zudem muss der Haushaltsplan der Kammern unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung aufgestellt werden.

Entscheidung zu signalisieren.⁶³ Laut den Ausweisen der Kammern signalisierten bis zur Frist insgesamt 5% aller Unternehmen, dass sie ihre Mitgliedschaft in den Kammern auch weiterhin aufrechterhalten wollen. In Anbetracht der genauen Zahlen bedeutete dies, dass von den 727.384 registriert Mitgliedern der IHKn lediglich 29.523 Unternehmen angaben, dass sie auch ab dem Oktober des Jahres 2000 Mitglied in einer der Kammern sein wollen. Auch die Arbeit der Agrarkammer wurde von ähnlich dramatischen Entwicklungen begleitet, da von den ursprünglich 187.000 Mitgliedern lediglich 9.500 Protagonisten des Wirtschaftslebens signalisierten, dass sie auch weiterhin ihre Kammermitgliedschaft aufrecht erhalten wollen.⁶⁴

Zur zwangsweisen Umgestaltung der wirtschaftlichen Selbstverwaltungen kam es gerade in einer Zeit, in der es am ehesten notwendig gewesen wäre, dass die Kammern ihre Tätigkeit ungestört ausüben können. Das Land stand kurz vor dem Beitritt zur Europäischen Union. In der Zeitspanne zwischen 2000 und 2004 wäre es eine der wichtigsten Aufgaben der Kammern gewesen, sowohl die Wirtschaft des Landes allgemein, als auch die ungarischen Protagonisten des Wirtschaftslebens – im Handwerk, im Handel, in der Industrie, oder in der Landwirtschaft – auf die Folgen des EU-Beitritts vorzubereiten. Gemäß dem Gesetz über die Wirtschaftskammern haben die Kammern ihre öffentlich-rechtlichen und Verwaltungsaufgaben, die von der früheren Rechtsvorschrift in ihren Aufgaben- und Wirkungsbereich gegeben worden waren, bis zum 31. Oktober 2000 durchführen können.⁶⁵

Die ungarischen Wirtschaftskammern, die zur Zeit zwar über eine freiwillige Mitgliedschaft verfügen, aber theoretisch weiterhin als Körperschaften öffentlichen Rechts fungieren, benötigten weitere vier-fünf Jahre, um ihre Tätigkeit zu konsolidieren, die materiellen

63 Die freiwillige Mitgliedschaft wurde in erster Linie von jenen Unternehmen gewählt, die sich jener Tatsache bewusst waren, dass die Interessendurchsetzung alleine fast unmöglich erschien, die bereits festgestellt hatten, dass es Fragen in den Unternehmen gab, die nicht selbständig gelöst werden konnten und diese innerhalb der Europäischen Union von den Kammerstrukturen übernommen werden. Die Wirtschaftsteilnehmer, die eine Mitgliedschaft in den neuen Kammerstrukturen auf sich nahmen, waren sich der Vorteile einer europaweit angesehenen Organisationsform schon zu dieser Zeit bewusst.

64 Hinsichtlich der Quellen der Angaben siehe: STRAUZ – ZACHAR 2008. S. 116-122.

65 § 48. Abs. (3) GA. CXXI./1999. Als eine eindeutige Folge dieses Abbaus der Aufgaben können wir den Verlust der „Ein-Wege-Administration“ feststellen. Anstatt die meisten Angelegenheiten an einem Schalter bei der örtlichen Kammer erledigen zu können, wurden die Unternehmen wieder in ein früheres Stadium der Administration zurückgeführt: sie konnten ihre Angelegenheiten nur bei verschiedenen Staatsämtern erledigen.

Voraussetzungen des Betriebs zu schaffen und erneut mit einer zunehmenden Anzahl von Mitgliedern an der Artikulierung der Interessen der ungarischen Wirtschaft teilnehmen zu können. Es ist wohl auch gelungen, die ersten gemeinsamen Punkte mit der Regierung zu finden, da die Verkleinerung und Entlastung der staatlichen Verwaltung unter den Bedürfnissen der politischen Elite einen immer stärkeren Akzent erhält – und dies könnte für einen Teil der Kammern die Übertragung weiterer Aufgaben bedeuten. Der Meinung einiger Kammerleiter zufolge würde das eine teilweise Rückkehr zum früheren Standpunkt bedeuten, wonach die Kammern genau im Interesse der Organisierung der kleinen und zielgerichteten staatlichen Verwaltung als Selbstorganisation der Betroffenen erscheinen. Die Übertragung der Aufgaben könnte sich in erster Linie in den Angelegenheiten der Entwicklung des Handels entfalten.⁶⁶

Infolge der Entwicklungen nach der Jahrtausendwende ist ein Prozess ersichtlich, in dem sich immer mehr neue Mitglieder freiwillig für eine Kammermitgliedschaft entscheiden. Der Grundstein dafür kann wohl darin liegen, dass sie die daraus resultierenden Vorteile und die Wichtigkeit der ihnen gewährten Dienstleistungen erkennen.⁶⁷ Die Mitgliedszahl der Handels- und Industriekammern stieg von anfänglichen 29.000 bis 2004 auf fast 46.000 an, wobei dieser Kreis – infolge der Mitgliedschaft vor allem von multinationalen und Riesenunternehmen – nahezu Zweidrittel der BIP-Produzenten abdeckte. Dem gegenüber konnte die Zahl der Mitglieder in den Agrarkammern im Jahre 2004 von 9.500 auf 11.000 ansteigen; hier war nur ein Drittel der Mitglieder eine Wirtschaftsorganisation. Den verbleibenden Teil bildeten Einzelunternehmer, bzw. Urproduzenten.⁶⁸

Die wirtschaftlichen Kammerorganisationen im heutigen Ungarn siedeln sich demnach tatsächlich auf halber Strecke zwischen Verwaltung und fachlicher Selbstorganisation, im Verhältnissystem von Staatsmacht und Staatsbürger auf der Mezzo-Ebene an. Obwohl sie immer noch staatliche

66 Ein möglicher Anknüpfungspunkt an die Entlastung der Staatsverwaltung und der Übertragung neuer Aufgaben könnte sich wohl – eben aus den schlechten Erfahrungen der vermehrten Administrationserfordernissen die durch die Wegnahme der öffentlichen Kammeraufgaben an den Staat gestellt waren – im Hinblick auf die Umsetzung der europäischen Richtlinie über die Schaffung von einheitlichen Ansprechpartnern bieten.

67 Siehe diesbezüglich: ZACHAR, Péter Krisztián: Neue Herausforderungen für die Wirtschaftskammern in Ungarn durch die veränderten Rahmenbedingungen. In: DOBÁK, Miklós – GERGELY, Jenő – KLUTH, Winfried (Hrsg.) (2009): *Aktuelle Entwicklungen des Kammerwesens und der Interessenvertretung in Ungarn und Europa*. Budapest. S. 132-136.

68 Hinsichtlich der Quellen der Angaben siehe: STRAUZ – ZACHAR 2008. S. 124-126.

Aufgaben übernehmen können, dienen sie vor allem der Artikulation der Gesamtinteressen der Wirtschaft und der Wirtschaftsförderung. Auch im Vergleich mit den internationalen Kammernsystemen bewegen sie sich auf einem schmalen Grat: einerseits werden sie von der Kraft des Gesetzes geschaffen und sind – den Interessen jedes Wirtschaftenden dienend – als Körperschaften öffentlichen Rechts tätig, doch andererseits ist ihre Mitgliedschaft freiwillig. Auf diese Weise können sie weder in das angelsächsische System, noch in das traditionelle kontinentale System eingeordnet werden. Die Handels- und Industriekammern, sowie die Agrarkammern können die Interessen ihrer Mitgliedschaft mit ziemlich abweichender Intensität und mit abweichendem Erfolg darstellen; sie suchen noch immer ihren Platz unter den veränderten Umständen.

3. Die Wandlungen der Berufskammern nach der Wende

Wie bereits angedeutet, waren infolge des Gesetzesartikels II. des Jahres 1989, dem Vereinsgesetz, mehr als einhundert sich als Kammer bezeichnende Organisationen entstanden. Bei der Klärung dieser Situation – wobei die historisch über gesetzliche Interessenvertretungen verfügenden Freiberufe eine bedeutende Rolle gespielt hatten – war der bereits dargestellte Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft (GA. XCII. des Jahres 1993) von grundlegender Bedeutung. Bis zum 31. Dezember 1995 hatten alle Vereine, die in ihrem Namen den Begriff „Kammer“ führten, ihren Namen zu ändern. In diesen Übergangsjahren entstanden die ersten öffentlich-rechtlichen Berufskammerorganisationen, vor allem bei den auch historisch über solche Strukturen verfügenden Freiberufen. Parallel dazu begannen mehrere Freiberufe mit einer Interessenartikulation, die darauf abzielte, eigenständige Kammerstrukturen gesetzlich fundieren zu können. Der Grund hierfür lag wohl in der Annahme, dass die „korporativen“ Interessendurchsetzungs- und Interessenschutzmöglichkeiten im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die mit einer Pflichtmitgliedschaft alle Vertreter eines Berufes eint, als besser erachtet wurden, als im Vereinsrahmen.⁶⁹

Die Berufskammern unterliegen selbstverständlich auch in Ungarn grundlegenden rechtsnormativen Vorschriften, die zahlreiche Punkte hinsichtlich der Mitgliedschaft, der Zuständigkeit und der Funktionsweise der Organisationen regeln. In allen Gesetzestexten werden die

69 Siehe detailliert: FAZEKAS, Marianna (2007): Szakmai kamarák és európaizálódás. [Berufskammern und Europäisierung.] *Európai Tükör* 2007/6. (Juni 2007). S. 31.

Vorbedingungen der Berufsausübung genau beschrieben, danach die Umstände der Dienstleistung (die persönlichen und materiellen Bedingungen, deren Kontrolle den Berufsinteressenvertretungen obliegt) geregelt und weiter die Regeln der Berufsausübung und der Dienstleistung festgehalten, wobei auch die Folgen der Verletzung der (ethischen) Berufsregeln detailliert dargestellt werden.⁷⁰ Im Folgenden werden wir kurz auf die wichtigsten Charakteristika der einzelnen Berufskammerregelungen eingehen, wobei einige, in der ungarischen Gesellschaft besonders wichtige Berufskammern eingehender und tiefgründiger vorgestellt werden, um auf ihre Entwicklung und ihre aktuellen Probleme hinweisen zu können.

a) *Die Anwaltskammern*

Die Anwaltskammern bestanden zwar dem Namen nach – wie wir darauf früher hingewiesen hatten – auch in der Zeit des Staatssozialismus, aber in Wirklichkeit waren sie keine Organisationen autonomen Charakters. Sie konnten gegenüber der Politik keine Interessenvertretung der Mitgliedschaft geltend machen. Die grundlegende Veränderung erfuhren die Anwaltskammern mit dem Gesetzesartikel XXIII. des Jahres 1991. Damit wurde die Autonomie und Selbstverwaltung der Anwaltskammern wiederhergestellt. Das kam auch dadurch zum Ausdruck, dass der Justizminister von diesem Zeitpunkt an nur noch eine gesetzliche Rechtsaufsicht versehen konnte. Zudem wurde die Nationale Anwaltskammer (*Országos Ügyvédi Kamara*) als Dachorganisation der lokalen Strukturen – an die Stelle des bis dahin bestehenden Ungarischen Anwaltsrates – geschaffen.⁷¹ Infolge der Veränderungen wurden auch die Arbeitsgemeinschaften der Anwälte, die zur Zeit des Sozialismus Vorschrift waren, aufgelöst und an deren Stelle trat die individuelle Berufsausübung, die aber im Rahmen von Anwaltskanzleien auch wieder gemeinschaftliche Zusammenarbeit möglich machte.

Durch erneute Gesetzesänderungen, zuletzt mit der Anwaltsordnung des Gesetzesartikels XI. des Jahres 1998, wurde die territoriale Ausdehnung der Anwaltskammern identisch mit den Gebieten der einzelnen Komitatsgerichte. Mit dieser Rechtsnorm wurden die Anwaltskammern letztendlich auch zu Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese späte Qualifizierung der Kammern als öffentlich-rechtlich ist dadurch zu

70 Gemeinsamkeiten der Rechtsvorschriften siehe detailliert bei: FAZEKAS 2007. S. 35-38.

71 §§ 26-30. GA. XXIII./1991 *über die Änderung der Gesetzesverordnung Nr. 4. des Jahres 1983 über die Anwaltschaft.*

erklären, dass die neue Anwaltsordnung⁷², obwohl schon seit 1995 in Arbeit, erst 1998 fertig gestellt und verabschiedet worden war. Hervorzuheben ist aber, dass die damalige sozialistisch-liberale Regierung unter Gyula Horn, die selbst in ihren Reihen mehrere Anwälte hatte, bei der Herausarbeitung der Rechtsnorm auf die Arbeit der territorialen Rechtsanwaltskammern und auf die nationale Dachorganisation zurückgriff und dabei eine wirkliche Konsultation und Gesetzesvorbereitung verwirklichte.

Die Struktur der Interessenvertretungen ist relativ einfach gestaltet: neben einer Vollversammlung gibt es ein Präsidium, und zumeist drei Ausschüsse: einen Disziplinarausschuss, einen Ausschuss für Unvereinbarkeitsfragen, sowie einen Kontrollausschuss. Auch die Anwaltsanwärter sind in der Kammer vertreten und können, ähnlich den angestellten Anwälten, eigene Ausschüsse gründen, die in Fragen, die sie betreffen, gehört werden müssen. Jährlich ist eine Vollversammlung abzuhalten. Auf Initiative von einem Drittel der Mitglieder muss eine solche Vollversammlung einberufen werden. Das Präsidium besteht aus dem Kammerpräsidenten, den ein oder zwei Vizepräsidenten, dem Generalsekretär der Kammer, sowie dem Disziplinarbevollmächtigten und weiteren 15 gewählten Mitgliedern.

Das Gesetz war hinsichtlich der Anwaltskammern eindeutig: „Die Anwaltskammer ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft der Anwälte, die auf dem Prinzip der Selbstverwaltung gründet und berufliche, sowie Interessenvertretungsaufgaben versieht.“⁷³ Neben den territorialen Gebietsrechtsanwaltskammern besteht eine nationale Dachorganisation, die nunmehr den Namen „Ungarische Rechtsanwaltskammer“ (*Magyar Ügyvédi Kamara*) trägt. Die Hauptaufgabe dieser Organisationen ist die fachliche Leitung der Anwaltschaft und die Erfüllung öffentlicher Aufgaben hinsichtlich der Interessenvertretung. Sie treten für den Schutz der Anwaltsrechte ein, organisieren die fachliche Weiterbildung der Mitglieder, äußern die gemeinschaftliche Meinung der Anwaltschaft zu Fragen, die ihre Tätigkeit und ihren Beruf betreffen. Zudem entscheiden die Anwaltskammern über die Entstehung und Beendigung der Mitgliedschaft in den Kammern und führen die Register über die angestellten Anwälte, die angestellten Anwälte in der Europäischen Gemeinschaft, über die Anwaltsanwärter, über die ausländischen Syndizi (Rechtsberater), bzw. über die Anwaltskanzleien.⁷⁴

Aktuelle Fragen, mit denen sich die Anwaltskammern in Ungarn zu

72 Der GA XXIII./1991 war – wie aus seinem Namen hervorgeht – nur eine Modifikation der Regelung von 1983.

73 § 20. GA XXIII./1991.

74 Über die Aufgaben der Anwaltskammern siehe: § 12. GA. XI./1998.

beschäftigen haben, sind vor allem die Aufgaben, die sich infolge der EU-Mitgliedschaft ergeben haben. Wichtige Punkte sind auch die Effektivität der Interessenvertretung, die Regeln der Kammermitgliedschaft, sowie die Fort- und Weiterbildung der Advokaten. Die neuesten Vorschläge der Ungarischen Rechtsanwaltskammer zielen darauf, die Beschreibung der öffentlichen Aufgaben der Anwaltskammern zu präzisieren und besser zu regeln, bzw. die Mitgliedschaftskriterien zu verschärfen. Eine Initiative zielt darauf, bei den Kammern, die mehr als 500 Mitglieder aufweisen, die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Vollversammlung auf einen effektiveren Repräsentativausschuss zu übertragen.⁷⁵

Die internationale Verflechtung der ungarischen Anwaltskammern mit europäischen Dachorganisationen ist ebenfalls gegeben: die ungarischen Kammern sind Mitglieder im CCBE, und haben im Mai des Jahres 2008 die Plenarsitzung dieser europäischen Organisation als Erster der neuen EU-Mitgliedstaaten beherbergen können. Zudem steht der Dachorganisation im Jahr 2008 ein ungarischer Anwalt vor. Des Weiteren nehmen die ungarischen Kammern auch an der Arbeit der *International Bar Association* (IBA) und der *Union Internationale des Avocats* (UIA) teil.

b) Die Notarkammern

Die nach der „staatssozialistischen“ Ära erneut errichteten Notarkammern nahmen mit dem Gesetzesartikel XLI. des Jahres 1991 als freiberufliche Institutionen wieder ihre Arbeit auf. Mit dieser Rechtsnorm wurden die im Jahre 1949 verstaatlichten und in die Gerichtsstrukturen integrierten Notarkammern wiederhergestellt: durch den Gesetzgeber wurden zur Ausübung der Selbstverwaltung der Notare fünf regionale Notarkammern, sowie eine diese zusammenfassende Ungarische Nationale Notarkammer (*Magyar Országos Közjegyzői Kamara*) eingerichtet.⁷⁶

Zu den Mitgliedern der Notarkammer wurden die Notare, Notaranwärter und stellvertretenden Notare, die im Zuständigkeitsbezirk der Notarkammer bestellt waren. Auf dem Gebiet Ungarns wurden – den früheren Entwicklungen entsprechend – mit den Zentren Budapest, Győr

75 Vorschläge zur Modifikation der Anwaltsordnung. §§ 6., 13., 30., 105/A., 107/A., 111. und 113/A. Im Internet: http://www.magyarugyvedikamara.hu/dl/utv_mod_elok_080201_nyilt_napra_egyeztett.doc

76 Siehe dazu: GA XLI./1991 *über die Notare*.

(Raab), Pécs (Fünfkirchen), Szeged und Miskolc regionale Notarkammern aufgestellt. Die Struktur der jeweiligen Kammern war folgende: mindestens einmal jährlich muss eine Versammlung abgehalten werden, an der die Teilnahme für die Kammermitglieder nicht nur möglich, sondern verpflichtend ist. In der Zeit zwischen zwei Versammlungen wird die Arbeit der Notarkammern durch das Präsidium (bestehend aus dem Kammerpräsidenten, 7 Notaren und 3 stellvertretenden Notaren) geleitet. Der Präsident der Kammer vertritt sowohl das Präsidium, als auch die Kammer. Die Rechtsaufsicht über die Notarkammern versieht der Justizminister, dem es auch zusteht, Notarstellen zu gründen oder aufzuheben.

Die nationale Dachorganisation, mit Sitz in der Hauptstadt Budapest, vertritt die Gesamtheit der Notare, kann an der Ausarbeitung von Rechtsnormen die Notare betreffend teilnehmen, schafft soziale und Wohlfahrtsorganisationen für ihre Mitglieder, versieht die internationalen Beziehungen und führt statistische Aufgaben durch. Ihre Stellungnahme ist richtungsgebend hinsichtlich der Gebühren der Notare, der Fragen der Berufsethik und der Rechtsaufsicht der Notare.

Die Ungarische Nationale Notarkammer ist an der Arbeit mehrerer internationaler Organisationen beteiligt. Sie ist Mitglied des CNUE (*Council of the Notariats of the European Union*), weiters des C.C.E.N. (*Cooperation of Central European Civil Law Notaries / Hexagonale*) und der UINL (*Union Internationale du Notariat Latin*).

c) Die Ungarische Patentanwaltskammer

Die Ungarische Patentanwaltskammer (*Magyar Szabadalmi Ügyvivői Kamara*) wurde mit dem Gesetzesartikel XXXII. des Jahres 1995 als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Interessenvertretung der ungarischen Patentanwälte gegründet. Die Kammer hat ihren Sitz in Budapest, verfügt aber über einen nationalen Wirkungskreis und versieht ihre Aufgaben landesweit über die Gesamtheit der Patentanwälte.

Neben den klassischen autonomen Interessenvertretungsaufgaben versieht die Kammer auch öffentliche Aufgaben, so führt sie den Gesetzesvorschriften entsprechend das Register der Patentanwälte, der Patentanwaltsanwärter, sowie der Patentanwaltsbüros und der Patentanwaltsgesellschaften. Seit dem EU-Beitritt Ungarns führt die Kammer ebenfalls ein Register jener Vertreter der Gemeinschaften, die eine Patentanwaltstätigkeit in Ungarn ausführen möchten.⁷⁷

⁷⁷ Die diesbezüglichen Gesetzesänderungen hinsichtlich Mitgliedschaft in der Kammer, Registerführung, usw. wurden durch den GA. VI./2003 *über die Modifikation des*

Die Patentanwaltskammer verfügt über eine klassische Organisationsstruktur, demnach sind die Hauptorgane die Vollversammlung, das Präsidium, der Disziplinausschuss und der Kontrollausschuss. Die administrativen Tätigkeiten hinsichtlich der Kammer versieht der Kammersekretär.⁷⁸

Um die Tätigkeit der ungarischen Patentanwälte in der Europäischen Union zu unterstützen, unterhält die ungarische Kammer einen regen Kontakt zur Organisation EPI (*European Patent Institute*).

d) Die Kammern für Ungarische Justizsachverständige

Die Berufskammern der Justizsachverständigen wurden im Jahre 1995 mit dem Gesetzesartikel CXIV. aufgestellt. Aufgrund der Verfügungen dieser Rechtsnorm konstituierten sich im April-Juni des Jahres 1996 insgesamt acht, mehrere Komitate übergreifende, regionale Kammerstrukturen.⁷⁹ Danach entstand auch die nationale Dachorganisation, die Kammer für Ungarische Justizsachverständige (*Magyar Igazságügyi Szakértői Kamara*) als öffentlich-rechtliche Körperschaft. Die nationale Kammer ist für die landesweite Interessenvertretung, den Schutz des Ansehens des Berufsstandes zuständig. Sie legt die allgemeinen Regeln der Berufsausübung fest, entscheidet über die berufsspezifischen Grundvoraussetzungen der Sachverständigentätigkeit und bestimmt auch die inhaltlichen Elemente derselben. Zudem hat die Kammer eine fachliche und ethische Aufsicht über den Berufsstand zu führen, beschäftigt sich mit Fragen der Aus-, Fach- und Weiterbildung.⁸⁰

Die bestehenden 8 regionalen Kammern mit mehr als 5.000 Mitgliedern

Gesetzesartikels XXXII. des Jahres 1995 über die Patentanwälte durchgeführt.

78 Siehe dazu § 28. GA. XXXII./1995 *über die Patentanwälte*. Die gesetzliche Regelung der Patentanwaltskammern wurde zuletzt mit dem GA. CLXVI./2005 *über die Modifikation des Gesetzesartikels XXXII. des Jahres 1995 über die Patentanwälte* hinsichtlich einiger Fragen der Disziplinarverfahren neu kodifiziert.

79 Die Struktur der territorialen/regionalen Kammern sieht wie folgt aus: Budapest (für die ungarische Hauptstadt und die Komitate Pest und Nógrád), Debrecen (für die Komitate Hajdú-Bihar und Szabolcs-Szatmár-Bereg), Győr (für die Komitate Győr-Moson-Sopron, Komárom-Esztergom und Vas), Kecskemét (für die Komitate Bács-Kiskun und Jász-Nagykun-Szolnok), Miskolc (für die Komitate Borsod-Abaúj-Zemplén und Heves), Pécs (für die Komitate Baranya, Somogy und Tolna), Szeged (für die Komitate Békés und Csongrád), Veszprém (für die Komitate Fejér, Veszprém und Zala).

80 Siehe dazu § 1. Abs. (2). GA. CXIV./1995 *über die Kammer der Ungarischen Juristensachverständigen*.

unterteilen sich in weitere Fachsektionen: Ingenieurwissenschaften, Humanbiologische Wissenschaften, Agrarwissenschaften, Kriminalwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Sonstige Wissenschaftszweige.⁸¹

Hinsichtlich der internationalen Zusammenarbeit ist die Kammer seit 1999 Vollmitglied der Organisationen AEXEA und Inter-Expert (*Internationale Experten Union*).

e) *Die Kammer für Ungarische Gerichtsvollzieher*

Die Ungarische Kammer der Gerichtsvollzieher (*Magyar Bírószági Végrehajtó Kamara*) wurde als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit nationalem Wirkungsbereich durch den Gesetzesartikel LIII. des Jahres 1994 aufgestellt. Zu den Mitgliedern wurden alle Gerichtsvollzieher, ihre Stellvertreter und Gerichtsvollzieher-Anwärter. Die Aufgaben der Kammer beinhalten die Ausschreibung für den Posten des Gerichtsvollziehers, die Vorschläge für die Ernennung an den Minister, die Führung der Berufsregister, die Genehmigung der Gründung und die Kontrolle von gemeinsamen Gerichtsvollzieherbüros. Die Kammer versieht die Berufsaufsicht ihrer Mitglieder und behandelt etwaige Beschwerden gegen diese. Die Kammer verfügt über ein genau vorgeschriebenes Disziplinarrecht bezüglich ihrer Mitglieder. Sie ist für die Aus- und Fortbildung der Gerichtsvollzieher zuständig und legt Ethikregeln vor.⁸²

Die Organisation der Kammer gründet auf einer nationalen Organisation, die eine Vollversammlung, ein Präsidium und ein Komitee mit den Mitgliedern des Präsidiums und den Delegierten der einzelnen Komitate und der Hauptstadt, sowie einen Kontrollausschuss als Hauptorgane hat. Mit der Verordnung des Justizministers Nr. 16/2001 (X. 26.) IM. wurde in Ungarn die Zahl der Gerichtsvollzieherposten auf 225 Stellen festgelegt.⁸³

81 Siehe Näheres auf der Homepage der nationalen Kammer: www.miszk.hu. Die gesetzliche Grundlage des Sachverständigenberufes wurde zuletzt mit dem GA. XLVII./ 2005 über die Tätigkeit der Justizsachverständigen neu kodifiziert.

82 Siehe Einzelheiten: § 249-253. GA. LIII./1994 über die Gerichtsvollziehung.

83 Gericht der Hauptstadt: 30, Gericht des Komitates Baranya: 10, Gericht des Komitates Bács-Kiskun: 12, Gericht des Komitates Békés: 8, Gericht des Komitates Borsod-Abaúj-Zemplén: 20, Gericht des Komitates Csongrád: 10, Gericht des Komitates Fejér: 9, Gericht des Komitates Győr-Moson-Sopron: 9, Gericht des Komitates Hajdú-Bihar: 8, Gericht des Komitates Heves: 9, Gericht des Komitates Jász-Nagykun-Szolnok: 11, Gericht des Komitates Komárom-Esztergom: 9, Gericht des Komitates Nógrád: 5, Gericht des Komitates Pest: 17, Gericht des Komitates Somogy: 13,

f) Die Ärztekammern

Die Ärztekammern waren nach der politischen Wende 1989/1990 ebenfalls als Vereinskammern tätig und wurden durch den Gesetzesartikel XXVIII. des Jahres 1994 als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt. Darin heißt es: „Die berufliche Selbstverwaltung ermöglicht, dass die Ärzteschaft unmittelbar und durch die eigens gewählten Körperschaften und Funktionäre ihre beruflichen Fragen demokratisch – im Rahmen, der durch die Gesetze vorgegeben wird – selbständig verwalte, sowie ihre beruflichen, ethischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen bestimme und in Abstimmung mit dem öffentlichen Interesse auch vertrete. Des Weiteren soll die Organisation – entsprechend ihres gesellschaftlichen Gewichtes und ihres geistigen Kapitals – zur Gestaltung der Gesundheitspolitik und zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung beitragen.“⁸⁴

Die Organisationsstruktur der Ärztekammern stütze sich mit diesem Gesetz auf örtliche Bezirkskammern, über die die Komitatskammern, bzw. im Falle von Budapest die Kammer der Hauptstadt standen und die wiederum eine nationale Dachorganisation, die Ungarische Ärztekammer, bildeten. Die Kammerorganisation umfasste in Ungarn – im Unterschied zu manchen anderen europäischen Strukturen – auch die Zahnärzte.

Die Hauptaufgaben der Landeskammer waren der Schutz des Ansehens des Berufsstandes, der Interessenschutz der Mitglieder und Organe und der Ärzterechte hinsichtlich Fragen, die mit der Ausübung des Arztberufes zusammenhängen. Das Gesetz ermöglichte die Ausarbeitung von Regeln zur Arztethik, von Ethiksatzen und in gesetzlich definierten Fällen die Abwicklung von Ethikverfahren gegen Ärzte. Zudem erhielt die Ärztekammer ein Begutachtungsrecht bei Gesetzesvorlagen, die mit dem Beruf, der Finanzierung desselben oder mit Fragen des Gesundheitswesens zusammenhängen. Zudem durfte die Kammer hinsichtlich der grundsätzlichen Entwicklungsrichtungen und Zukunftspläne in der Gesundheitspolitik, im Bezug auf den organisatorischen Rahmen und auf die Durchführung der Ärztetätigkeit, sowie bei der Bestellung der leitenden Ärzte in Führungspositionen Stellung beziehen. Die Ungarische Ärztekammer war berechtigt, an der

Gericht des Komitates Szabolcs-Szatmár-Bereg: 15, Gericht des Komitates Tolna: 7, Gericht des Komitates Vas: 6, Gericht des Komitates Veszprém: 8, Gericht des Komitates Zala: 9.

84 Präambel GA. XXVIII./1994.

Ausarbeitung der allgemeinen Vertragskonditionen zwischen Ärzten und Krankenversicherungen teilzunehmen und ihr Einverständnis zu geben oder zu verweigern; des Weiteren hatte sie das Recht, die Erfordernisse der Ärzteausbildung, der Fachschulung und der beruflichen Weiterbildung zu begutachten. Zudem musste man die Landeskammer in die Nostrifikation der Auslandsdiplome und in die Feststellung der Mindesttarifsätze einzelner Arztdienstleistungen mit einbeziehen.⁸⁵

In Ungarn ist in den letzten fünf bis sechs Jahren die Ärztekammer zur einer der bekanntesten Kammerorganisationen herangewachsen. Die Leitung der Interessenvertretung hat sich immer wieder zu aktuellen Themen der Gesundheitsreform geäußert und war besonders seit 2006 immer wieder ein Dorn im Auge der aktuellen sozialistischen Regierung unter Ministerpräsident Ferenc Gyurcsány, die eine einzig auf ökonomische Interessen achtende Reform des Gesundheitswesens erreichen wollte. Die Ärztekammer wandte sich vor allem deswegen immer mehr den landesweiten Medien zu, da ihre fachlichen Stellungnahmen, beruflichen Konzepte dem Anschein nach nicht ernst genommen wurden und Verhandlungen zu aktuellen Fragen fast nie stattfanden. In diesem Zusammenhang ist auch eine etwas ältere Kritik von János Aranyosi sehr interessant, der im Jahre 1998 der Präsident einer Komitatsärztekammer gewesen ist. Er hat in einem Interview – im Bezug auf frühere Regierungen – ausdrücklich gesagt, dass die Meinung der Ungarischen Ärztekammer „nicht in Betracht gezogen wurde, man hat diese Organisation nicht als wirklichen, gleichrangigen Verhandlungspartner angesehen.“ „Es scheint“ – sagt Aranyosi vor genau einem Jahrzehnt –, „dass die Parlamentsparteien daran interessiert waren, keine neuen Kräfte auf dem Felde des Politikums zuzulassen. Sie haben immer wieder mit scharfer, starker Abwehr oder formellen Antworten auf alle Initiativen reagiert, die das Gesundheitswesen oder die Ärzteschaft betrafen und zu denen das Kammergesetz die Möglichkeiten gab. Diese wurden als eine falsch interpretierte Rolle [der Kammer] abgestempelt. Man sah die Teilnahme der Kammer an der Vorbereitung von Gesetzen als viel zu lästig an, weil ein institutioneller Dialog oder eine Verhandlung die Lage der Gesetzesinitiatoren erschwert, mehr Arbeit verlangt und zudem zeitaufwändig ist. So war die Zusammenarbeit mit den aktuellen Machthabern häufig nur formell, höchstens konsultativ. Unsere Bemerkungen wurden nicht oder nur kaum in Betracht gezogen, und wir wurden immer wieder mit der Anklage, der Opposition zuzuneigen, konfrontiert.“⁸⁶

85 Hinsichtlich der Aufgaben und Rechte der Ungarischen Ärztekammer siehe: §§ 1-2. GA. XXVIII./1994 *über die Ungarische Ärztekammer*.

86 Bericht über die vierjährige Tätigkeit des Präsidiums der Ärztekammer für das

Genau in diesem Sinne wurde ab 2006 der Versuch seitens der Regierung unternommen, die Ärztekammer, zusammen mit zwei anderen Kammern des Gesundheitswesens, zu marginalisieren und in Fragen des Gesundheitswesens letztendlich außer Acht zu lassen. Neben der Ärztekammer sind von dieser Veränderung die im Jahre 1994 durch den Gesetzesartikel LI. geschaffene Ungarische Kammer der Apotheker, sowie die Ungarische Kammer der Facharbeiter des Gesundheitswesens, die im Jahre 2003 entstanden war, betroffen.

Mit dem Gesetzesartikel XCVII. des Jahres 2006 wurde die Pflichtmitgliedschaft der oben genannten drei Kammerstrukturen aufgehoben und eine freiwillige Mitgliedschaft eingeführt. Interessant ist, dass die Bezeichnung als öffentlich-rechtliche berufliche Interessenvertretungskörperschaft mit Selbstverwaltungsrechten für die im Gesundheitswesen arbeitenden Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Facharbeiter beibehalten wurde.

Die Hauptaufgabe der neuen Kammern ist die Interessenvertretung hinsichtlich Berufsfragen, sowie Fragen, die mit den Tätigkeiten im Gesundheitswesen zusammenhängen. Die Kammern sind weiterhin berechtigt, ihre eigenen Statuten zu schaffen. Sie können bei Rechtsnormen, die den Beruf der im Gesundheitswesen Arbeitenden betreffen, bzw. ihre finanzielle Situation unmittelbar beeinflussen, und auch bei Rechtsakten, die das Gesundheitswesen in irgendeiner anderen Form betreffen, ihre Meinung vorlegen und in gewissen Fragen ethische Verfahren gegenüber den Mitgliedern abwickeln. Die Kammern können an der Festlegung der Erfordernisse der Fachausbildung, sowie der fachlichen Weiterbildung teilnehmen. Zudem hat die Kammer ein Mitgliedsregister zu führen und den Interessenausgleich zwischen ihren Mitgliedern zu verwirklichen, sowie zur Herausarbeitung der beruflich-ethischen Regelungen beizutragen.

Wichtigstes Organ der neu strukturierten Berufskammern ist die Delegiertenversammlung, die sich aus den gewählten Delegierten der territorialen Kammern konstituiert und die einzig zur Schaffung, sowie Modifizierung der Statuten und der ethischen Regelungen der Kammer berechtigt ist. Hier werden die nationalen Funktionäre, der Ethik-Ausschuss, sowie der nationale Kontrollausschuss gewählt.

Im Jahre 2006 hatte die Ungarische Ärztekammer (*Magyar Orvosi Kamara*) etwa 44.000 Mitglieder, von denen bis zum gegebenen Zeitpunkt, bis März 2007, insgesamt 32.000 die neue, freiwillige Mitgliedschaft in der neu entstehenden Ärztekammer aufrechterhielten. Diese Zahl ist auch seitdem steigend.⁸⁷ Dies zeigt eindeutig die weite

Komitat Hajdú-Bihar. *MOK Hírek*. September 1998. S. 1.

87 ÉGER, István (2007): *Az orvosi kamarai tagság aktuális kérdései. [Aktuelle Fragen der*

Anerkennung für die bisherige Arbeit der Berufskammern. Denn anders als bei den Wirtschaftskammern gelang es, den Großteil der Mitglieder in dieser schwierigen Situation zu einen und für die Kammerarbeit zu gewinnen. Damit verfügt die neue-alte Führung der Ärztekammern anerkannte Legitimation.

Am 2. Juni 2007 wurde die neue nationale Führung der Ärztekammer gewählt, nachdem alle territorialen Organe zuvor begründet worden waren. Als Präsident der nationalen Kammer verblieb István Éger, der auch früher eine bedeutende Öffentlichkeitsarbeit leistete. In dieser neuen Struktur wurden auch Kompromisse geschlossen. So erhielten die Zahnärzte eine eigene nationale Organisation im Rahmen der Ärztekammer.⁸⁸

Die Ungarische Ärztekammer ist trotz ihrer internen Umstrukturierung weiterhin als Vollmitglied an der Arbeit des Ständigen Komitees der Europäischen Ärzte (*Standing Committee of European Doctors – Comité Permanent Des Médecins Européens – CPME*) beteiligt. Diese Dachorganisation versucht auf europäischer Ebene gegen die Kräfte, die die Existenz der Kammern in Frage stellen, vorzugehen. Es ist aber nur zu natürlich, dass sie auf nationale Regelungsumstände nur schwer Druck ausüben kann.⁸⁹ So muss die Ungarische Ärztekammer in den meisten Fällen ohne unmittelbare Unterstützung aus dem Ausland aus eigenen Kräften ihre Interessendurchsetzungstätigkeit fortsetzen, die häufig mit Konflikten einhergeht. Aber gerade hinsichtlich des zurzeit laufenden Philosophie- und Strukturwandels im ungarischen Gesundheitswesen ist dies von außerordentlicher Wichtigkeit.

g) Die Apothekerkammern

Die öffentlich-rechtliche Interessenvertretung der Apotheker wurde mit dem Gesetzesartikel LI. des Jahres 1994 konstituiert. Das Gesetz besagte, dass die Kammer in Angelegenheiten, die mit der Ausübung und dem Ansehen des Apothekerberufes zusammenhängen, die Interessen der Organe und Mitglieder, sowie die Rechte der Apotheker zu vertreten und zu schützen hat. Gemäß den Gesetzesvorschriften wurden unter Kontrolle

Ärztekammermitgliedschaft.] In: GERGELY, Jenő (Red.) (2007): *A kamarai tevékenység Magyarországon és az Európai Unióban. [Die Kammertätigkeit in Ungarn und der Europäischen Union.]* Budapest. S. 29.

88 § 23. Statuten der Ungarischen Ärztekammer.

89 Siehe dazu Gespräch am Runden Tisch über die Kammern. In: GERGELY, Jenő (Red.) (2007): *A kamarai tevékenység Magyarországon és az Európai Unióban. [Die Kammertätigkeit in Ungarn und der Europäischen Union.]* Budapest. S. 165.

der Ungarischen Apothekerkammer (*Magyar Gyógyszerész Kamara*) in jedem Komitat und in der Hauptstadt Gebietsorganisationen mit Repräsentations- und Verwaltungsorganen, sowie selbständigem Haushalt aufgestellt. Das wichtigste Entscheidungsorgan derselben war die Delegiertenversammlung, in die für fünf Mitglieder je ein Delegierter für vier Jahre zu wählen war.⁹⁰

Die nationale Organisation bestand aus den landesweiten Repräsentations-, Verwaltungs- und Kontrollorganen. Das bedeutendste Repräsentationsorgan war die nationale Delegiertenversammlung, die sich aus den Delegierten der Gebietsorganisationen zusammensetzte. Neben den Aufgaben, die in ihren Statuten festgelegt waren, gehörte die Schaffung und Modifikation der Statuten und der Ethik- und Disziplinarregeln, die Wahl der nationalen Funktionsträger und der Mitglieder des nationalen Ethik- und Disziplinarausschusses und der Aufsichtskommission, sowie die Annahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Aufsichtskommission in den ausschließlichen Kompetenzbereich der Delegiertenversammlung. Dieses Gremium war zudem befugt, den Jahreshaushaltsplan und den Bericht über die Durchführung desselben anzunehmen. Die Verwaltungsorgane der nationalen Interessenvertretung waren der Vorstand, die Aufsichtskommission und der Ethik- und Disziplinarausschuss. An der Arbeit des Vorstandes nahmen der Kammerpräsident, sein Vizepräsident, der Generalsekretär, sowie weitere, in ihrer Anzahl durch die Statuten festgesetzte und durch Wahl bestimmte Beisitzer teil.⁹¹

Nach der Jahrtausendwende wurde auch das Verhältnis der Apothekerkammer zur Regierung immer angespannter. Die Hauptursache dafür war die Veränderung in der Regulierung für die Eröffnung einer Apotheke, die Aufhebung bzw. drastische Verminderung der Gewährung staatlicher Mittel, sowie die Tatsache, dass die Regierung den Vertrieb gewisser Arzneimittel auch außerhalb der Apotheken zu ermöglichen gedachte. Die Interessenvertretung bekannte sich in jeder Frage markant zum geläufigen Usus und trat sogar in einigen Fällen gemeinsam mit den anderen beiden Berufskammern des Gesundheitswesens zum Schutze ihrer Interessen auf. Unter anderem war auch dieser Tatsache die Ausarbeitung des Gesetzesartikels aus dem Jahr 2006 zu verdanken, der die Organisations- und Funktionsbedingungen dieser Interessenvertretungen in einem Dokument regelte und von der Regierungsmehrheit durchgesetzt wurde.

90 Hinsichtlich der Entwicklung der Apothekerkammer siehe: STRAUZ – ZACHAR 2008. S. 148.

91 Zu den Aufgaben und zur Organisation der Kammer siehe: §§ 1-10. GA. LI./1994 *über die Ungarische Apothekerkammer*.

Anhand der Gesetzesänderung wurde – wie bereits bei den Ärztekammern erwähnt – die Pflichtmitgliedschaft in den Apothekerkammern aufgehoben. Die konstituierende Delegiertenversammlung der Nationalen Apothekerkammer wurde demgemäß am 19. Mai 2007 abgehalten, bei der die neue Kammerleitung gewählt und neue, den Rechtsnormwandlungen entsprechende Statuten verabschiedet wurden.⁹² Im Sinne der neuen Statuten wurden in den einzelnen Komitaten, sowie in der Hauptstadt Gebietsorganisationen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, eigenen Verwaltungsorganen und eigenem Haushalt geschaffen, deren Rechte und Aufgabenbereiche dem Inhalt des Gesetzesartikels XCVII. des Jahres 2006 entsprachen. In den Statuten wurde jedoch auch die Möglichkeit eröffnet, dass sich mehrere Komitate auf regionaler Ebene zusammenschlossen und gemeinsame Gebietsorgane ins Leben riefen.⁹³ Die Aktivität der alten-neuen Interessenvertretung der Apotheker, die nunmehr auf der Basis der freiwilligen Mitgliedschaft besteht, hat bei weitem nicht abgenommen. Die Kammer führt ihre diskursive Tätigkeit wohl auch in den kommenden, in Bezug auf die Umgestaltungen des Gesundheitswesens zu erwartenden Fragenbereichen fort.

h) Die Berufskammer für Facharbeiter des Gesundheitswesens

Diese Berufskammer wurde in Ungarn relativ spät, erst im Laufe des Jahres 2003 mit dem Gesetzesartikel LXXXIII. aufgestellt. Die Mitgliedschaft umfasste pflichtgemäß alle Angestellten im Gesundheitswesen, die über eine Fachausbildung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens verfügten, aber keine Ärzte, Zahnärzte oder Apotheker waren.⁹⁴ Das Gesetz besagte, dass die Kammer in Angelegenheiten, die mit der Ausübung und dem Ansehen eines Berufszweiges im Gesundheitswesen zusammenhängen, die Interessen der Organe und Mitglieder, sowie die Rechte der Facharbeiter zu vertreten und zu schützen habe.⁹⁵ Gemäß den Gesetzesvorschriften wurden unter der Kontrolle der Ungarischen Kammer für Facharbeiter des Gesundheitswesens (*Magyar Egészségügyi Szakdolgozói Kamara*) in jedem Komitat und in der Hauptstadt Gebietsorganisationen mit Repräsentations- und Verwaltungsorganen, mit selbständigem Haushalt,

92 Siehe die Homepage der Ungarischen Apothekerkammer: <http://www.mgyk.hu>

93 Siehe Punkt 19. Statuten der Ungarischen Apothekerkammer vom 19. Mai 2007.

94 § 1. Abs. (1) GA. LXXXIII./2003 über die Ungarischen Kammer für Facharbeiter des Gesundheitswesens.

95 § 2. Abs. (1) GA. LXXXIII./2003.

sowie auf einer niedrigeren Ebene lokale Kammerorganisationen aufgestellt. Insgesamt gab es nach dem Inkrafttreten des Gesetzes 110 Organisationen. Die wichtigsten Fragen wurden jedoch nicht in den Gebiets- oder in der nationalen Organisation, sondern in den einzelnen Sparten derselben diskutiert und vorbereitet.

Die Veränderungen durch den Gesetzesartikel XCVII. des Jahres 2006 betrafen auch die Kammer der Facharbeiter. Die nationale Dachorganisation konstituierte sich mit ihrer ersten Sitzung als öffentlich-rechtliche Berufskammer ohne Pflichtmitgliedschaft am 31. Mai 2007. Bei dieser Delegiertenversammlung wurde der frühere Präsident der Landeskammer, Zoltán Balog, erneut zum Kammerpräsidenten gewählt. Die Delegierten nahmen auch die neuen Statuten und den neuen Ethikkodex der Kammer an.

Auch im Organigramm der Kammerstruktur gab es Veränderungen: sie besteht nunmehr aus insgesamt 85 Organisationen, wobei sich die lokalen Organisationen zu Gebietskammern mit Repräsentations- und Verwaltungsorganen, sowie selbständigem Haushalt zusammenschließen. Diese 20 Gebietskammern, die über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, konstituieren die nationale Kammer, die mit Lenkungs- und Koordinationsbefugnissen versehen ist. Nunmehr bestehen in den einzelnen Gebietsorganisationen 19 Sparten, von denen 16 auch auf der nationalen Ebene in der Kammerorganisation vertreten sind: Erwachsenenpflege, Kinderpflege, Anästhesiologie- und Intensivpflege, Gemeinschafts- und Hospice-Fachpflege, psychiatrische Pflege, Assistenten, Apotheker-Assistenten, Bildgebende Diagnostik, In-Vitro-Labordiagnostik, Operationsdienst, Fürsorgerin, Hebamme, Rettungsdienst, Physiotherapie- und Heilgymnast, Diätetiker, Facharbeiter im Gesundheits-, Epidemiewesen, im Sozialdienst, in der Naturheilkunde oder in sonstigen Bereichen des Sanitätswesens.

Die Kammer kann laut des neuen Gesetzesartikels natürlich auch weiterhin die Interessen der Organe und Mitglieder, sowie die Rechte der Facharbeiter vertreten und in nationalen, bzw. internationalen Organisationen repräsentieren. Eine der wichtigsten Aufgaben der Kammer ist weiterhin die Führung des Nationalen Tätigkeitsregisters der Facharbeiter des Gesundheitswesens, was die Kammer seit dem 1. April 2007 laut eines Vertrages mit dem Lizenzierungs- und Verwaltungsamt für Gesundheitswesen betreiben versieht. Zudem ist die Kammerorganisation bestrebt, den einzelnen Fachgebieten des Gesundheitswesens fachlichen und ethischen Beistand zu geben.

i) Die Tierärztekammern

Die Interessenvertretung der ungarischen Tierärzte und Tierärztinnen wurde mit dem Gesetz XCIV. des Jahres 1995 als öffentlich-rechtliche Körperschaft ins Leben gerufen. Die Organisation wurde auf zwei Ebenen geregelt: es wurden den Komitatsgrenzen entsprechend Gebietskammern und eine diese zusammenfassende nationale Organisation, die Ungarische Tierärztekammer (*Magyar Állatorvosi Kamara*), geschaffen.

Zu den Hauptaufgaben der Kammer wurden einerseits die klassischen Interessenvertretungsaufgaben mit Dienstleistungsmöglichkeiten für die Mitglieder, also der so genannte „eigene Wirkungsbereich“, andererseits übertragene öffentliche Aufgaben, also „der übertragene Wirkungsbereich“, bestimmt. Unter diesen letztgenannten Aufgaben hat die Kammer das Register der privaten Tierärzte zu führen, sich an gewissen Epidemiebekämpfungsmaßnahmen zu beteiligen und die fachlichen, sowie ethischen Regelungen des Berufsstandes zu erarbeiten.⁹⁶

Die Kammerstruktur basiert auf den (im Jahre 2008) 2361 Pflichtmitgliedern und 426 freiwilligen Mitgliedern, die in den 20 Gebietskammern ihre Rechte und Pflichten ausüben. Die Leitung dieser Gebietskammern wird gemäß der Gesetzesvorschrift durch ein Präsidium von 9 Mitgliedern versehen. Die Vollversammlungen der Gebietskammern delegieren ihre insgesamt 66 Vertreter in die nationale Delegiertenversammlung, die wiederum die Amtsträger der Ungarischen Tierärztekammer wählen. Sowohl auf Gebiets-, als auch auf nationaler Kammerebene bestehen Sektionen; die Mitglieder werden ihrem Berufszweig entsprechend in die Sektionen für Pferdetherapie, für Medizinvertrieb, für Taubengesundheitswesen, für Röntgen, für Zahnbehandlung und für Alternativheilkunde eingeteilt.⁹⁷

96 Einzelne Detailfragen des übertragenen Wirkungsbereiches wurden zuletzt durch den GA. CIX./2006 über Gesetzesänderungen in Zusammenhang mit der Regierungsstrukturänderung; Änderungen des Gesetzesartikels XCIV. des Jahres 1995 über die ungarische Tierärztekammer und über die Ausübung der Privat-Tierärztetätigkeit verändert.

97 Siehe dazu die Homepage der Ungarischen Tierärztekammer: www.maok.hu

j) *Die Kammer der Ungarischen Pflanzenschutzingenieure und Pflanzenärzte*

Die Kammer der Ungarischen Pflanzenschutzingenieure und Pflanzenärzte (*Magyar Növényvédő Mérnöki és Növényorvosi Kamara*) wurde mit dem Gesetzesartikel LXXXIV. des Jahres 2000 ins Leben gerufen.⁹⁸

Neben der Landeskammer, die mit den bekannten Hauptorganen (Delegiertenversammlung, Präsidium, Ethik- und Kontrollausschuss) arbeitet, können in den Komitaten und in der Hauptstadt, wenn die Mitgliedszahl im genannten Gebiet die Zahl 20 übersteigt, eigene Gebietsvertretungs- und Gebietsadministrativorgane geschaffen werden. Zudem können aus dem Budget der Gebietskammerorgane auch lokale Gruppen aufgestellt werden.⁹⁹

Zu den Aufgaben dieser Kammerorganisation gehört neben dem Schutz des Ansehens des Berufsstandes und der Hilfestellung für die Berufsausübenden auch die Registerführung über die Mitglieder und über all jene, die Pflanzenschutzleistungen, sowie Pflanzenschutzexpertentätigkeiten durchführen. Ebenso Aufgabe der Kammer ist die Begutachtung der Herausgabe der Vertriebsgenehmigungen für Pflanzenschutzmittel im Kleinhandel, bzw. der Unternehmensgenehmigungen für Pflanzenschutzdienstleistungen und -beratungen. Die Kammer organisiert die nicht im Schulsystem stattfindende Fachausbildung für Landwirte, die Pflanzenschutzmittel verwenden. Sie hat ein Begutachtungsrecht hinsichtlich der Rechtsnormen, die mit dem Pflanzenschutz, bzw. mit der Tätigkeit der Pflanzenschutzingenieure und Pflanzenärzte zusammenhängen. Die Kammer hat das Recht, bei den zuständigen Behörden ein Verfahren gegen jene einzuleiten, die Arbeiten ohne Berechtigung vornehmen, bzw. nicht fachgemäß durchführen.¹⁰⁰ Im Jahre 2007 hatte die Kammer mehr als 3.000 Mitglieder, die alle einen Hochschulabschluss hinsichtlich des Pflanzenschutzes erworben haben.

Eine in Europa beachtenswerte Leistung der Kammer war, dass man im

98 Siehe dazu Näheres bei: KÁRPÁ TINÉ GYÖRFFY, Katalin: Öt éve fogadták el a Magyar Növényvédő Mérnöki és Növényorvosi Kamaráról szóló törvényt [Vor fünf Jahren wurde das Gesetz über die Kammer der Ungarischen Pflanzenschutzingenieure und Pflanzenärzte verabschiedet]. *Magyar Mezőgazdaság* Jg. 60. Nr. 21/2005. S. 29-31.

99 §§ 3-7. GA. LXXXIV./2000 über die Kammer der Ungarischen Pflanzenschutzingenieure und Pflanzenärzte.

100 Zu den Aufgaben siehe weiters: § 2. GA. LXXXIV./2000.

Jahre 2003 als erste europäische Organisation einen eigenen Rezeptbogen für Pflanzenschutz und Pflanzenärzte eingeführt hat. Dieser dient dazu, dass der Pflanzenarzt oder Pflanzenschutzingenieur dem Landwirt die zu nutzenden, rezeptpflichtigen Pflanzenschutzmittel verschreiben kann. Damit kann eine bessere Verwendung der Pflanzenschutzmittel garantiert werden und gefälschte, illegale Pflanzenmittel können zurückgedrängt werden.¹⁰¹

k) Die Ungarische Ingenieurkammer und die Ungarische Architektenkammer

Da diese beiden Berufskammern von den gültigen Rechtsnormen gemeinsam aufgegriffen werden, sollen sie auch hier gemeinsam besprochen werden. Kurz nach dem Inkrafttreten des Vereinsgesetzes wurde am 9. März 1989 die Ungarische Ingenieurkammer in Budapest als eingetragener Verein gegründet. Der öffentlich-rechtliche Status dieser Organisation, sowie der Ungarischen Architektenkammer wurde durch den Gesetzesartikel LVIII. des Jahres 1996 über die Kammer der Plan- und Fachingenieure, sowie der Architekten begründet.

Die Rechtsnorm schrieb vor, dass die im Gesetzestext genau beschriebenen Ingenieur- und Architektenberufe nur durch eine Mitgliedschaft in der zuständigen Berufskammerorganisation ausgeübt werden dürfen. Nach ihrer Entstehung hatten die einzelnen Gebietskammerorganisationen – gemäß den Vorschriften des Gesetzes – die Ungarische Ingenieurkammer (*Magyar Mérnöki Kamara*) und die Ungarische Architektenkammer (*Magyar Építészeti Kamara*), beide mit landesweiten Befugnissen, zu konstituieren. Diese Landeskammern wurden zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit nationalem Aufgaben- und Wirkungskreis.¹⁰²

Die Landeskammern führen die Namensregister der Konstrukteure und Sachverständigen auf nationaler Ebene und garantieren deren öffentliche Zugänglichkeit. Sie unterstützen die Weiterentwicklung der Ingenieurs- und Architektentätigkeit durch die Ausarbeitung und Veröffentlichung von methodischen Ratgebern, Kompendien, Richtlinien und Kammersatzungen (Ethikkodex, Wettbewerbsregeln) – in Übereinstimmung mit den internationalen Berufsvorschriften. Die Landeskammern begutachten die Hochschul- und Weiterbildungsziele, sowie deren Inhalte und die Qualifikationsanforderungen, wenn diese in

101 Siehe dazu die Informationen auf der Homepage der Kammer: <http://www.magyarovenyos.hu>

102 Zur Entwicklung siehe: STRAUZ – ZACHAR 2008. S. 150-151.

den fachlichen Zuständigkeitsbereich der Kammer fallen. Sie sind berechtigt, an der technischen Regelungs-, Normierungs-, Akkreditierungs- und Qualifikationstätigkeit, die in ihre berufliche Zuständigkeit fallen, sowie des Weiteren an der Herausbildung und Anwendung der Qualitätskontrollsysteme der Konstrukteur- und Sachverständigentätigkeit bezüglich der Ingenieure mitzuwirken. Die Ungarische Ingenieurkammer und die Ungarische Architektenkammer arbeiten in Fragen, die ihre Tätigkeiten gemeinsam betreffen, im Interesse ihrer Mitglieder sowohl miteinander, als auch mit anderen Berufs- oder Wirtschaftskammern zusammen.

Die Landeskammern vertreten die Interessen der Ingenieurs- bzw. Architektenberufe. Im Rahmen dieser Tätigkeit fördern sie die Verbesserung der gesellschaftlichen Anerkennung der genannten Berufe, beobachten und analysieren die Arbeit der verschiedenen Unternehmens- und Organisationsformen und vertreten die Interessen ihrer Mitglieder hinsichtlich der beruflichen Haftpflichtversicherung. Die Landeskammern unterrichten die Architekten und Ingenieure über aktuelle Berufsfragen, Stipendien- und Preisausschreibungsmöglichkeiten, sowie über freie Stellen; zudem arbeiten sie mit den Organen des Parlaments und der Regierung hinsichtlich Fragen der genannten Berufe zusammen und stehen im Kontakt zu Berufsorganisationen anderer Länder. Die Landeskammern begutachten die Gesetzesvorschläge, die die berufliche Tätigkeit und die finanzielle Situation der Ingenieure und der Architekten unmittelbar beeinflussen, und vertreten die Ungarische Ingenieurkammer, bzw. die Ungarische Architektenkammer in internationalen Ingenieur- bzw. Architektenorganisationen.¹⁰³

Die Rechtsnorm hielt fest, dass der Generalsekretär oder der Sekretär der Kammer keine Tätigkeit ausüben und kein Verhalten an den Tag legen darf, die, bzw. das in Anbetracht seines Amtes als unwürdig erscheint oder seine unparteiische und unbeeinflusste Tätigkeit gefährden würde. Aus diesem Grunde darf er kein Parteiamt annehmen oder im Namen oder im Interesse einer Partei öffentlich auftreten. Die Unverträglichkeitsregeln wurden nach der Jahrtausendwende weiter verschärft: mit dem Gesetzesartikel LVII. des Jahres 2007 wollte man die Ämterkulmination der Kammerfunktionäre vermeiden.¹⁰⁴

103 Zu den Landeskammern und deren Organen siehe: §§ 11-20. GA. LVIII./1996 *über die Kammer der Plan- und Fachingenieure, sowie der Architekten.*

104 Siehe dazu: GA. LVII./2007 *über die Änderung des Gesetzesartikels LVIII des Jahres 1996 über die Kammer der Plan- und Fachingenieure, sowie der Architekten.*

l) Die Kammer der Ungarischen Wirtschaftsprüfer

Die öffentlich-rechtliche Interessenvertretung der Wirtschaftsprüfer wurde mit dem Gesetz LV. des Jahres 1997 ins Leben gerufen. Zuletzt wurde die Rechtsnorm im Jahre 2007 wegen des grenzübergreifenden Charakters und der internationalen Wirkungen der Wirtschaftsprozesse, sowie der Berücksichtigung von international anerkannten Branchenvorschriften für die Wirtschaftsprüfungstätigkeit geändert. Der Gesetzesartikel LXXV. des Jahres 2007 regelt die Ungarische Wirtschaftsprüferkammer (*Magyar Könyvvizsgálói Kamara*) als eine über Selbstverwaltung und registrierte Mitgliedschaft verfügende Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Budapest hat. „Die Kammer ist eine juristische Person mit überregionaler Befugnis, die zur Erledigung ihrer Aufgaben zentrale Organe und Gebietsorganisationen ohne Rechtspersönlichkeit bildet.“¹⁰⁵

In den Aufgabenbereich der Kammer fallen einerseits die Vertretung der Mitglieder (autonome Satzungen, Qualitätssicherungssystem für die auf einer gesetzlichen Pflicht beruhende Wirtschaftsprüfungstätigkeit der Wirtschaftsprüfer als Kammermitglieder und der Wirtschaftsprüfungsfirmen, Begutachtung der Gesetze und Rechtsnormen, Unterbreitung von Regulierungsvorschriften dem verantwortlichen Minister, Fachberatung und Hilfestellung für die Mitglieder, Ausarbeitung von Ethikregelungen), andererseits die Erledigung der in ihre Befugnis fallenden verwaltungsbehördlichen Angelegenheiten; die Kammer arbeitet nationale Standards für Wirtschaftsprüfungs-, sowie Durchleuchtungsaufträge aus und hält sie auf dem aktuellen Stand, sie legt die Anforderungen an das Berufsbild und die Prüfungsabnahme der Qualifikation als Diplom-Wirtschaftsprüfer fest, erledigt die Aufgaben der Prüfungsabnahme und die mit der Leitung und Beaufsichtigung der Ausbildung verbundenen behördlichen Aufgaben, bestimmt den inhaltlichen Rahmen der Qualifikation, regelt die Aufgaben der an der Ausbildung mitwirkenden Organisationen und sorgt für die Qualitätssicherung bei der Erledigung der Aufgaben; die Kammer organisiert und beaufsichtigt die Ausbildung der Wirtschaftsprüferanwärter, sie legt das Ausbildungsprogramm der Wirtschaftsprüferanwärter, bzw. die Anforderungen für die Berufskompetenzprüfung fest und wickelt die Berufskompetenzprüfung ab. Zudem organisiert und beaufsichtigt sie die verbindliche berufliche

105 § 4. Abs (2). GA. LXXV./2007 über die Ungarische Wirtschaftsprüferkammer, die Wirtschaftsprüfungstätigkeit sowie die öffentliche Aufsicht der Wirtschaftsprüfer.

Fortbildung der Wirtschaftsprüfer als Kammermitglieder und sorgt für die Qualitätssicherung bei der Erledigung der Aufgaben.¹⁰⁶

Der Gesetzesartikel hält auch den genauen Aufbau der Kammerorganisation fest. Demnach sind die zentralen Organe der Kammer die Delegiertenversammlung, der Vorstand, die Hauptgeschäftsstelle der Kammer und die Kontrollkommission. Zudem können Gebietsorganisationen und Fachsektionen (ohne Rechtspersönlichkeit) aufgestellt werden. Heute bestehen im Rahmen der nationalen Organisation Sektionen für Buchexperten im Justizwesen, für Geld- und Kapitalmarkt, für Haushaltsfragen, für Steuerwesen. Seit Oktober 2008 besteht auch eine spezielle Fachsektion unter dem Namen „Natura“ für Mitglieder, die ihre Wirtschaftsprüfertätigkeit in den Bereichen des Pflanzenbaus, der Tierzucht, der Forst- und Wasserwirtschaft, sowie des Naturschutzes versehen.¹⁰⁷

m) Die Jägerkammern

Die beiden hier zuletzt zu behandelnden Kammerorganisationen können wir wohl als Spezifikum des ungarischen Kammersektors ansehen. Das System der ungarischen Jägerkammern wurde mit dem Gesetzesartikel XLVI. des Jahres 1997 ins Leben gerufen. Das ungarische Parlament erklärte in der Präambel des Gesetzes, dass die Kammer „als eine Fachorganisation der Berufs- und Sportjäger in Form einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gemäß dem Prinzip der Selbstverwaltung“ aufgestellt werde, „um einzelne öffentliche Aufgaben hinsichtlich der Ausübung der Jagdtätigkeit zu versehen und das Recht der Jäger zur Berufsselbstverwaltung anzuerkennen“.¹⁰⁸

Die Jägerkammern haben eine Zwei-Ebenen-Struktur. Demnach bestehen Gebietskammerorganisationen in den einzelnen Komitaten und in der Hauptstadt, die durch ihre Delegierten eine nationale Ungarische

106 Mit dem EU-Beitritt wurde im Gesetz festgehalten: „Bei der Anwendung der Richtlinie 2006/43/EG wird die Kammer hinsichtlich der Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung der auf einer gesetzlichen Pflicht beruhenden Wirtschaftsprüfungstätigkeit, der Registrierung der Kammermitglieder und Wirtschaftsprüfungsfirmen, der Qualitätssicherung, der Disziplinarverfahren, der Aufnahme der Wirtschaftsprüfer aus einem Drittland und der Wirtschaftsprüferorganisationen aus einem Drittland in ein Verzeichnis sowie der internationalen Zusammenarbeit als zuständige Behörde angesehen.“ § 4. Abs. (4). GA. LXXV./2007.

107 Weiteres siehe auf der Homepage der Kammer: www.mkvk.hu

108 Präambel GA. XLVI./1997 über die Ungarische Landesjägerskammer.

Landesjägerkammer (*Országos Magyar Vadászkamara*) konstituieren, wobei beide Organisationsebenen über eine eigenständige Rechtspersönlichkeit und über einen eigenen Haushalt verfügen. Auf beiden Kammerebenen sind zwei Fachsektionen zu schaffen: eine für die Berufs- und eine für die Sportjäger.¹⁰⁹

Zu den Aufgaben der Kammerorganisation gehört neben dem Schutz der Berufsinteressen und des Ansehens des Berufsstandes auch die Meinungsbildung hinsichtlich der Wildwirtschaft und des Wildschutzes, sowie hinsichtlich der diese Fragen, sowie die Jagd und die Jägerausbildung betreffenden Rechtsnormen. Die Kammer schafft die Ethikregeln der Jagd, bestimmt die inhaltlichen Voraussetzungen der Jägerprüfung und organisiert die Prüfungen. Die Kammer ist verpflichtet, ein Register über die zur Jagd berechtigten Personen zu führen und stellt die notwendigen Jagdscheine aus. Die Organisation ist auch angewiesen, die Fachkenntnisse der Jäger zu vermehren und legt demgemäß die detaillierten Voraussetzungen für die Teilnahme an Pflichtweiterbildungen fest.¹¹⁰

n) Die Berufskammer für Personen- und Vermögensschutz, sowie für Privatdetektive

Einer der größten Berufskammern Ungarns wurde mit dem Gesetzesartikel IV. des Jahres 1998 über die Regeln für Personen- und Vermögensschutz-, sowie für Privatdetektivtätigkeit im Rahmen von Unternehmen, sowie über die Berufskammer für Personen- und Vermögensschutz, sowie für Privatdetektive geschaffen.

Auch im Falle dieser Kammer finden wir eine Zwei-Ebenen-Struktur. Demnach bestehen Gebietskammerkörperschaften in den einzelnen Komitaten und in der Hauptstadt, die durch ihre Delegierten die nationale Berufskammer für Personen- und Vermögensschutz, sowie für Privatdetektive (*Személy-, Vagyonvédelmi és Magánnyomozói Szakmai Kamara*) konstituieren. Interessant ist, dass obwohl beide Organisationsebenen über eine eigenständige Rechtspersönlichkeit und über einen eigenen Haushalt verfügen, die territorialen Kammerstrukturen in ihrer Bezeichnung nur als „Gebietsorgane“ der nationalen Kammer für das jeweilige Komitat erscheinen. Die Organisationsstruktur hat sich in den vergangenen zehn Jahren nicht verändert, aber wegen des EU-Beitrittes, sowie den neuen Herausforderungen des Berufsstandes

109 Zu den Organisationsfragen siehe §§ 5-13. GA XLVI./1997.

110 § 3. GA XLVI./1997.

erschien es für den Gesetzgeber unerlässlich, eine neue Regelung dieses Berufszweiges zu schaffen. Somit wurden die Grundlagen für die Ausübung der in dieser Kammerstruktur vertretenen Berufe mit dem Gesetzesartikel CXXXIII. des Jahres 2005 über die Regeln für Personen- und Vermögensschutz-, sowie für Privatdetektivtätigkeit neu geregelt.

Die Kammer hatte im Dezember 2008 folgende Mitgliederzahlen: insgesamt 8497 Einzelunternehmer (davon 7254 aktiv), 109.509 Mitglieder mit Ausweis (davon 91.492 aktiv) und 3751 Gesellschaftsunternehmen (davon 3347). Insgesamt bedeutete dies eine Mitgliedszahl von mehr als 120.000 Mitgliedern, wobei davon mehr als 100.000 aktive Mitglieder waren.¹¹¹

Hinsichtlich der Aufgaben der Kammer können keine unerwarteten, von den klassischen Berufskammern abweichenden Aufgabenfelder festgestellt werden. Die Kammer vertritt die Interessen ihrer Mitglieder und schützt das Ansehen des Berufsstandes. Sie ist auch dafür verantwortlich, dass die Mitglieder der Kammer ihren Beruf den gültigen Rechtsvorschriften entsprechend und im Sinne der von der Kammer geschaffenen ethischen Normen ausüben. Die Kammer ist an der Ausarbeitung des beruflichen Qualifizierungssystems, sowie der Anforderungen der fachlichen Ausbildung und Weiterbildung, sowie an der Abwicklung der Prüfungen beteiligt. Sie kann jene beruflichen Tätigkeitsfelder feststellen, die – im Zusammenhang mit dem Berufsstand – auch ohne eine Pflichtmitgliedschaft in der Kammer oder ohne eine Zulassung durchgeführt werden können. Zudem hat die Kammer ein Namensregister der natürlichen Personen und ein Register der Unternehmen als Mitglieder zu führen. Sie hat ein Schiedsgericht zu unterhalten und kann sich an Mediationstätigkeiten beteiligen.¹¹²

Die Arbeit der Hauptorgane und Funktionäre der Kammer wird durch verschiedene Fachkommissionen und Expertenkommissionen (mit eigenen Verfahrensordnungen) unterstützt, wobei sowohl auf nationaler, als auch auf territorialer Ebene neben diesen Sektionen gegründet werden können. Zumeist sind die Sektionspräsidenten auch Vizepräsidenten der territorialen, bzw. nationalen Kammerorganisation.

111 <http://www.szvmszk.hu/letszamstat>

112 Zu den einzelnen Aufgaben der Kammer siehe detailliert: § 23. GA. IV./1998 *über die Regeln für Personen- und Vermögensschutz-, sowie für Privatdetektivtätigkeit im Rahmen von Unternehmen, sowie über die Berufskammer für Personen- und Vermögensschutz, sowie für Privatdetektive*; sowie § 38. GA. CXXXIII./2005 *über die Regeln für Personen- und Vermögensschutz-, sowie für Privatdetektivtätigkeit*.

V. Zusammenfassung

In unserer Arbeit war es unser Bestreben, ein möglichst umfassendes Bild von der Vergangenheit, vom derzeitigen Aufbau, von der heutigen Tätigkeit, sowie den aktuellen Problemen des ungarischen Kammersystems zu geben. Damit wollten wir nicht nur einen Einblick in die Interessenvertretung des Landes geben, sondern auch in die Philosophie der Entscheidungsfindung, bzw. der Gesellschaftspolitik. Die von den Kammern durchgeführte Arbeit der Interessensabstimmung und teilweise der Interessensvertretung ist nämlich keinesfalls eine isolierte, für sich stehende Tätigkeit, sondern gliedert sich organisch in den Alltag der Gesellschaften ein. Unserer Meinung nach verrät es viel über die Betriebsmechanismen, ja sogar über die Auffassung von Demokratie eines politischen Systems, wie es sich gegenüber den Vertretern der nicht-politischen Sphäre verhält: sieht es sie als Partner an und gewährt es einigen von ihnen als tatsächliche Akteure Zugang zu den Prozessen der Vorbereitung der Entscheidungen, oder gegebenenfalls zu den Prozessen der Entscheidungsfindung selbst, oder nicht? Und da die Kammern zu den erwähnten nicht-politischen Organisationen zählen, sind die Anerkennung oder die fehlende Anerkennung dieser durch den Staat, bzw. ihr Verhältnissystem zur Regierung gute Indikatoren dafür, wie das Politikum des gegebenen Landes über die Herausforderungen und Methoden der Machtausübung im 21. Jahrhundert denkt.

Die beiden Jahrzehnte, die seit der Wende verstrichen sind, haben nicht nur die ungarische Gesellschaft, sondern auch das System der mit der Gesellschaft verwobenen Interessenvertretungen verändert. Der ständige Transformationsprozess der ungarischen Gesellschaft, der Übergang von der „staatssozialistischen Planwirtschaft“ zu den Strukturen der sozialen (liberalen) Marktwirtschaft ist auch an den ständigen Veränderungen der Wirtschaftskammerstrukturen abzulesen. Der Weg, der von den Vereinskammern über die öffentlich-rechtlichen Kammern mit Pflichtmitgliedschaft bis zur heutigen Situation als auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhender öffentlich-rechtlicher Körperschaften beschritten wurde, war ein von zahlreichen Herausforderungen geprägter Werdegang. Die Wirtschaftskammern waren in jeder Phase bestrebt, sich den neuen Rahmenbedingungen anzupassen und die ihnen gebotenen Möglichkeiten im Interesse ihrer Mitglieder zu nutzen. Sie haben erkannt, dass sich die wirtschaftlichen Kammerorganisationen im heutigen Ungarn tatsächlich in der Mitte zwischen Verwaltung und fachlicher Selbstorganisation, im Verhältnissystem von Staatsmacht und Staatsbürger auf der Mezzo-Ebene ansiedeln und sie den Herausforderungen nur durch eine Mitgliederorientiertheit begegnen können. Derzeit versuchen sie im Rahmen der ihnen durch die nationale

Gesetzgebung und durch die Richtlinien der EU vorgegebenen Möglichkeiten, alle Chancen zur Vermehrung ihrer Mitgliederzahl und zur Versorgung der Gewerbe- und Landwirtschaftstreibenden mit spezifischen Service-Leistungen zu nutzen.

Obwohl auch die Berufsselbstverwaltungen Ungarns, die auf eine bedeutende Geschichte zurückblicken können und über ein bedeutendes Gewicht verfügen, ihre Tätigkeit nach der Wende aus sehr unterschiedlichen Positionen begonnen haben, gleichen sich die beschrittenen Wege doch in vielen Belangen. Die Festlegung der Strukturen und Bewegungsräume mehrerer dargestellter Berufskammern war Gegenstand politischer Zwistigkeiten. So ist es auch nicht verwunderlich, wenn die aktuellen Machthaber von Zeit zu Zeit die gesetzlich festgelegten Rechte und Pflichten dieser Organisationen ihren eigenen Zielen entsprechend zu ändern trachteten. Da sich diese Bestrebungen sehr häufig in weiter gefasste wirtschafts- und berufspolitische Strategiewechsel einfügten, waren wir bestrebt, in den wichtigsten Fällen auf diese Veränderungen einzugehen. Selbst die Zukunft der Kammerorganisationen wirft zahlreiche interessante Fragen auf. So ist es etwa noch fraglich, welche Antworten die Berufskammerorganisationen in ihrer heutigen Struktur auf Herausforderungen, wie beispielsweise den Konflikt zwischen dem Prinzip des freien Wettbewerbs und den Interessenvertretungen, die dieses Prinzip beschränken, vor allem im Falle der Anwalts-, Ingenieur- und Architektenkammern, geben können. Genauso werfen die Aufgaben der Ärztekammern hinsichtlich der Dienstleistungsreform im Gesundheitswesen Fragen auf. Der Forscher kann nur seine Hoffnung aussprechen, dass die funktionalen Berufsselbstverwaltungen auch unter ihren heutigen Organisations- und Zuständigkeitsrahmenbedingungen in Zukunft aktive Mitgestalter ihres eigenen und des Schicksals der vertretenen Mitgliedschaft sein werden.

Ein Zeichen in diese Richtung ist die Tatsache, dass ab dem Jahr 2003 in Ungarn eine enge Verflechtung und Zusammenarbeit der Berufskammern entstand. Insgesamt 11 Kammern riefen das Forum zur Zusammenarbeit der Berufskammern ins Leben, das die Stellungnahmen der Interessenvertretungen in wichtigen, nationalen, sie alle gemeinsam betreffenden Fragen koordinieren sollte. Daraus formte sich im Jahre 2006 schließlich der Verband der Ungarischen Berufskammern (*Magyar Szakmai Kamarák Szövetsége*), der dabei helfen sollte, das Ansehen und das Gewicht der Interessenvertretungen in der ungarischen Gesellschaft zu erhöhen und – dem vorausgegangenen Forum ähnlich – die gemeinsamen Interessen der Freiberufe gegenüber der Regierung effektiver zu artikulieren. Dieser Zusammenschluss der nunmehr 12 Berufskammern umfasst eine Mitgliederzahl von mehr als 400.000

Freiberuflern.

Dies ist unserer Ansicht nach deswegen besonders wichtig, weil bei der Analyse der neuen Mitgliedsländer der EU für uns klar hervorgeht, dass die bisherige Interpretation des politischen Lebens bzw. der Demokratie mit immer bedeutenderen Legitimitätsproblemen zu kämpfen hat. Genau in dieser Hinsicht könnten wir einen großen Nutzen aus den auf der Mezzo-Ebene angesiedelten Kammern ziehen, da eine der wichtigsten Funktionen dieser eben die vermittelnde und abstimmende Tätigkeit wäre. So lange jedoch die Machtinhaber – unabhängig von ihrer Parteizugehörigkeit – die verschiedenen Organisationen der Gesellschaft, darunter die Kammern, nicht als tatsächliche, in manchen Fällen als gleichrangige Partner ansehen, wird auch die Kommunikation zwischen diesen Strukturen und der Regierung verlogen und vorgespielt sein, und der größte Verlierer dieses sich selbst schädigenden Prozesses ist und bleibt die (ungarische) Gesellschaft.